# **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

# Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

### **Staat Oldenburg**

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

13. Sitzung, 27.08.1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

# Stenographischer Bericht

Grinde vorliege, wegen ber in ber Beienenbeftete entleten beite batte

die Verhandlungen

des erften

# Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Situng.

Didenburg, den 27. August 1849, Bormittags 10 Uhr.

Borfig: Prafident Kig. war nammen eine der Alemand eine fi

Nach eröffneter Sigung wird das Secretariat vom Prä = sidenten ersucht, das Protocoll der legten Sigung zu ver= lesen. Bevor dieses geschieht, bemerkt der Borsigende:

Benfident. Ben Seite bes Misichules in bings be-

Bon Seiten der Staatsregierung ist erklärt worden, daß dieselbe gegen die Berlesung des Protocolls, soweit dieses die geheime Berathung betrifft, und gegen den Druck desselben nichts zu erinnern sinde. Wenn der Landtag einverstanden ist, werde ich veranlassen, daß das ganze Protocoll verlesen werde. Ich nehme dieses an, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Niemand wendet etwas ein.)

Schriftsuhrer Claufen verlieft das Protocoll und bemertt während der Mittheilung der Antrage, die gestellt worben waren :

Gs war noch ein Antrag gestellt von dem Abg. Lindemann. Diesen habe ich nicht aufgenommen, weil er vor ber Discuffion zurudgenommen worden ift.

Prafident: Ich frage, ob Reclamation gegen das Prostocoll ift?

Abg. Böckel. Es heißt in dem verlesenen Protocoll, daß nach wieder eröffneter öffentlicher Sigung die sernere Berhandlung nicht habe stenographist werden können, weil sich inzwischen die Stenographen irrthümlicher Weise entfernt hätten. Ich möchte wünschen, daß der Gegenstand der Berzhandlung im Protocoll bemerkt wurde. Er bezieht sich nur auf die Lagesordnung. Dies müßte wohl im Protocoll bezwerkt werden.

Präsident. Die Berichtigung wird hiernach geschehen. Darnach erkläre ich das Protocoll für genehmigt. Es ist eins gekommen: Anklage für den Schreiber A. F. H. Harms in Tever wider das Landgericht in Tever, die Justizkanzlei in Oldenburg und das Oberappellationsgericht daselbst. Um

meine Meinung, welchen Beg biefe umfangreiche Untlage ju geben hat, ju begründen, muß ich in Ermangelung einer Petitionscommiffion Ihnen ben wefentlichen Inhalt, fo furg, als es möglich ift, vortragen. Der Bittfteller war im Concurfe bes S. G. Dtten in Jever Curator ber Maffe. Er legte feine Curatelrechnung ab. Die Profitenten machten feine Monita, erflarten aber, daß fie Die Festsegung ber Rechnung hinfichtlich ber Webuhren bem Ermeffen bes Gerichts anbeim gaben. Sierauf ermäßigte bas Gericht Die Rechnung um 12 Thir. 21 Gr. und 5 Thir. 18 Gr. Gold. Dagegen reclamirte ber Bittfteller, weil er ber Unficht mar, bag bas Ge= richt nicht von Umtswegen Dieje Ermäßigung vornehmen tonnte. Diefe Reclamation murbe aber als ungegrundet per= worfen von dem gandgericht, von der Juftigcanglei und eben= fo vom Dberappellationegericht, welch letteres bemertte: Daß nach den Grundfagen des gemeinen Concursproceffes dem Concursgerichte die Leitung Der Administration Der Maffe ob= liege und ber bagu von bemfelben beftellte Curator unter ber beständigen Controle des Gerichts ftebe, bas lettere mithin nicht blos berechtigt, fondern auch verpflichtet fei, Die von bem Curator abgelegte Rechnung, auch abgefeben von etwai= gen Erinnerungen ber Gläubiger, ju revidiren und beren Unfage, foweit nothig, ju ermäßigen.

Darauf manbte sich ber Reclamant an das Ministerium und wurde ihm hierauf vom Ministerium der Bescheid ertheilt, daß eine Unsechtung richterlicher Entscheidungen bei dem Staatsministerium von jeher für unzulässig erachtet worden und dieser Grundsatz auch im Urt. 101. des Staatsgrundgesehes Bestätigung gesunden habe. Dem Beschwerdessührer ist übrigens eröffnet worden, daß seine Beschwerdesschrift dem Oberappellationsgerichte zugesendet worden sei, um

eine gerichtliche Beschlußnahme barüber zu veranlaffen, ob Grund vorliege, wegen ber in ber Beschwerdeschrift enthaltenen Aeußerungen über die in dieser Angelegenheit eingetretenen Richter und die eigentlichen Motive ihrer Berfügungen gezichtlich einzuschreiten.

Bon einer Beschwerde über verzögerte oder verweigerte Justiz ist hier nicht die Rede, sondern nur von der Frage, ob das Landgericht die Grundsähe des Concursprocesses in einem vorliegenden Falle richtig, oder unrichtig angewendet habe. Diese Frage unterliegt aber lediglich der Beurtheilung der competenten und unabhängigen Gerichte. Eben so wenig wie das Cabinet Cabinets-Justiz, kann der Landtag eine Landztags-Justiz üben wollen. Ich glaube demnach, daß diese Borstellung lediglich ad acta zu legen sei. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich darnach versahren. (Niemand erhebt Einwendung.) Wir gehen über zur Tagesordnung, nemlich zur Fortsehung der Berathung über den Bericht des Ausschusses, betreffend das Entschädigungsgeset wegen ausgeshobener gutsherrlicher und anderer Lasten. Wir sind gekommen bis zum Art. 32.

3 u Art. 32., 33. und 31.

ift nichts bemerkt. Ich bitte bemnach bie Berren, Die für Unnahme Diefer Artikel find, fich erheben.

(Die Majoritat erhebt fich.) Die Urt. 32., 33. und 34. find angenommen.

#### Bu Urt. 35 .:

"Auf ein Jahrhundert find ju rechnen:

- 1) Drei Fälle, wenn die Abgabe bei jedem in Folge Bererbung eintretenden Uebergange des pflichtigen Gutes oder Grundstückes entrichtet werden mußte.
- 2) Gin Fall, wenn bei ber Bererbung (Biffer 1) Die Familie von ber Abgabe befreit mar.
- 3) Drei Falle, wenn der aufheirathende Chegatte der Abgabe unterworfen mar,
- 4) Ein Fall, wenn der mabljährige Besiher oder Interimswirth jur Entrichtung verpflichtet mar.
  - 5) Drei Falle, wenn die Abgabe bei der, in Folge des Todes eintretenden Beranderung in der Person des Berechtigten zu entrichten mar.
  - 6) Se ch & Falle, wenn die Berechtigung an ein Amt ober an eine Murbe gefnüpft mar, und die Abgabe auch bei der durch Bersetung des Inhabers ersolgten Beränderung in der Person der Berechtigten bezahlt werden mußte.
- 7) Ein Fall, wenn die Abgaben bei Beräußerungen des pflichtigen Guts oder Grundstudes unter Lebenden zu entrichten waren.

In soweit biese unter ben vorstehenden Nummern angegeben Falle bei demselben pflichtigen Gute oder Grundstücke vorkommen, find bieselben nebeneinander zu berechnen."

werden durch den Berichterstatter Wibel I. die Bemerkungen des Ausschusses mitgetheilt, welcher beantragt, zu seben in Drp. 2. statt:

"ein Fall"
"ein halber Fall",
sodann in Nr. 4. anstatt:
"ein Fall"

"ein halber Fall". Diese beiden beantragten Uenderungen werden getrennt gur Abstimmung gebracht und angenommen. Gbenso erklärt sich die Bersammlung für den Art. 35. mit diesen Aenderungen.

Bu ben Art. 36., 37., 38., 39., 40., 41., 42., 43.

ift nichts bemertt.

Gie werben angenommen.

"In Ermangelung gutlicher Bereinbarung foll ber Geld= werth bes Behnten:

- 1) nach den bisherigen Pacht-Erträgen,
  - 2) durch Schähung ermittelt werden."

Prafident: Bon Seite bes Ausschuffes ift nichts bemerkt, so eben wird mir aber ein Antrag bes Abg. Geld'= mann 1. überreicht, folgenden Inhalts:

"Es wird beantragt : Die Worte : "nach den bisherigen Pachterträgen" ju ftreichen.

Im Falle Diefer Untrag angenommen wird, find Die Urt. 46 .- 31. einschließlich ebenfalls ju ftreichen."

Der Prafident stellt über diesen Antrag die Unterfichungsfrage. (Mehrere Mitglieder unterfichen ihn). Der Antrag des Abg. Gelemann I. hat die nöthige Unterfichung gefunden. Die Discuffion ift eröffnet. Der Berichterstatter hat das Wort.

Abg. Wibel 1 .: 3dy habe junadift , um unfern Bericht ju vervollftandigen, einen andern Puntt ju berühren. Es ift an den Musschuß gelangt eine Petition bes Gigners Abler ju Salen, 3.hntablofung betreffend. Der Inhalt Diefer Detition befteht in einer Darftellung ber großen Unbilligkeit und Ungerechtigkeit, die durch Die Aufheb ng ber Behnten im 16 jachen Ablofungsbetrag entstehen bei benjenigen, Die ben Behnten jum feften Werthe angekauft haben. Deine Der= ren! Borftellungen abnlicher Urt find auch beim conftituiren= ben Landtage eingefommen, bevor ber Art. 59. bes Staats= grundgefeges fefigefest mar. Gie haben bort feine Berückfich= tigung finden fonnen, weil bas Gefet nicht Spezialitäten berudfichtigen foll, fondern fich allgemein halten muß. Es barf auf Musnahmsfalle Diefer Urt feine Rucfficht nebmen. Es wird barum auch hier Diefe Borffellung lediglich ju ben 

Abg. Mölling: Ich muß ben Antrag des Abg. Geld's mann I. unterflüßen. Ich glaube nicht, daß der Pachterstrag einen höhern Maaßstab geben wird. Es liegt in der Natur der Sache, daß jeder Berpächter nur dann verpachtet, wo er seinen Bortheil dabei sindet. Insbesondere möchte ich darauf ausmerksam machen, daß in übervölkerten Staaten die Concurrenz der Pächter immer sehr groß sein wird, und dars

raus folgt, daß Pachtungen zu den höchsten Preisen hinaufsgetrieben werden, und daß nur die ihre Rechnung dabei zu finden pflegen, die durch Industrie und befondere Kenntnis den höchstmöglichen Ertrag zu gewinnen vermögen. Das kann aber nicht ein allgemein normirender Maßstab sein. Ich glaube daher, daß die unbedingte Zugrundelegung des Pachtertrags für den Pflichtigen leicht Schaden haben kann, auch, wenn man einen 20 jährigen Durchschnitt nimmt, wie der Entwurf will, oder einen 30 jährigen, wie ihn die Mehrheit des Ausschusses annimmt.

Wein man die Biffer 1 wegstreicht, fo tann die Schahungsbehorde immer, wenn fie will, auf den Pachtertrag Rudficht nehmen. Ich erklare mich baher auch fur die Streichung ber Biffer 1.

Abg. Morell: Ich muß mich für die Beibehaltung diefer Bestimmung aussprechen. Ich glaube, sie ist im Interesse
der Behntpflichtigen. Sätten sie den Pachtertrag zu hoch gefunden, so brauchten sie nicht darauf einzugehen. Im alten Berzogthum sind die Pslichtigen gewöhnlich die Pächter. Die Pachtertrage sind in den letzten Sahren selten erhöht worden. Ich muß also im Interesse der Pflichtigen beantragen, daß diese Bestimmung unter Biffer 1 beibehalten werde.

Abg. Wibel I .: 3ch fann mich mit biefem Untrage bes Mbg. Geldmann I. nicht einverstanden erflaren, der feine Rudficht genommen miffen will auf ben Pachtertrag. Meine herren! Wefege muffen weniger gemacht, als vielmehr ge= funden werden. Das Gejes foll jein das Rejultat von For= schungen über babjenige, mas aus ber bibberigen liebung als allgemeine Regel fich abnehmen lagt. Daraus folgt mit Nothwendigkeit, daß wir nicht zu tief in einzelne Falle binein= blicken durfen, die uns etwa beirren mochten in unferm Ur= theil. Gegen Das, mas Der Abg. Mölling bemerkt hat, läßt fich im Allgemeinen, alfo aus bem Standpuntt, ben ber Bejeggeber einnehme : foll, fagen: es liegt in der Ratur Der Sache, wenn etwas verpachtet wird, jo wird bas Pachtgeld ber allgemeinen Regel nach fleiner fein, als ber Werth bes Ertrags, ben Die Gache fur ben Gigenthumer felbft bat. Denn der Pachter will feinen Gewinn oder Bortheil haben. Aber verpachten wird auch nur berjenige, welcher ten hoheren Ertrag auf andre Beife herauszubringen doch verhindert mar. Darum ift Die Ermittlung bes Ertragswerths nach Dem bis= berigen Pachtertrage angemeffen. Ferner ift in bem alten Bergogthum, mo bei Beitem Die größte Bahl ber Behnten vor= fommt, ber Behntpacht burchaus nicht der Urt, daß daraus ein Wegenftand ber Speculation für Dritte gemacht morben ift. Die Behnten find nämlich von den Behntpflichtigen in ber Regel felbst gepachtet gemejen und zwar feit viel langer als 30 Jahren. In den größern Rreifen unfres in Diefer Beziehung glücklichen Landes, wo die Behntharte längft ver= schwunden mar, in Diefen Rreifen mar bas Behntziehen ein gar verhaftes Ding für den Berechtigten. Es haben fich meder die Gutsherren damit befaffen mogen, noch haben fich, wie der Abg. Dolling meint, Andere hinzugedrangt zu Diefem Schmutigen Geschäfte, sonbern Die Berpflichteten felbft haben gepachtet von Sahrzehnt zu Sahrzehnt und haben fich fo von bem läftigen Drucke bes Bezehntens befreit. Dabei war bann gewiß wenig Concurreng, benn wer mochte gern feinen Rachbar bezehnten, und ich glaube, wir werden uns nicht irren, wenn wir fagen, ber Behntpacht ift niebrig gemes fen. Durch die Beftimmung ber Biffer 1. werben wir ben Pflichtigen feineswegs ju nahe treten und auch nicht ben Berechtigten, benn bie Schapung liegt auf beiben Seiten. Go: wohl der Berechtigte, als der Pflichtige gerathen in eine ichlimme Lage, wenn nachgewiesen werden foll, welches ber Natural-Werth mar mahrend 30 vergangener Jahre. Bumal wo auf dem einen oder anderen Acter ber gehntpflichtigen Glur mitunter Fruchte gebaut wurden, Die vom Behnten nicht getroffen werden oder gar feine, ba machen wir bas Weichaft viel einfacher und treffen bas Richtige, wenn wir der Musmittlung des Geldwerthes den Pachtertrag gu Grunde legen. Much mir find allerdings Falle befannt, wo der Behnte jum Gegenstande ber Speculation gemacht worden ift, wo Die Behntpachter fogar auf nichts Underes gefeben baben, als, fcnell zu Geld zu gelangen, mo der Fruchtzehnten boch gepachtet murde, um in den Befit von Strob ju tommen, welches ber eigne Uder nicht genügend trug und für Weld fonft nicht zu haben mar. Das find allerdings bedauerliche Falle; aber ich frage: werden fie in ihrer Geltenheit eine fo große Wirkung haben burfen, baß fie auf Die allgemeine Regel einen Ginfluß üben merben, ber bedeutend ift und nach= theilig für bas Gange? Ich glaube nicht. Dan wird nicht behaupten konnen, daß diefer Falle viele vorgefommen fuid. 3ch glaube alfo, meine herren, auch unter ihnen wird ber 30jabrige Durchschnitt ausgleichend bas richtige Daß finden.

Abg. Celdmann I .: Bur Begründung meines Untrags bedarf es meiner Unficht nach nur wenige Worte. Wenn wir betrachten, welche Ungerechtigfeit ober boch große Ungleich: heit darin liegt, wenn ber Werth zweier Behnten von Gutern, Die neben einander liegen, nach verschiedener Beife ermittelt werden foll, der eine nach einem dreißigjabrigen Pachterfrage, ber andere nach bem Schähungswerth, jo wird mein Untrag schon dadurch gerechtsertigt erscheinen muffen, da fich febr mahricheinlich ein burchaus ungleicher Entichadigungspreis berausstellen wird. 3h fann in Beziehung auf Die Memter Cloppenburg und Bedita aus Erfahrung ipredien. Es murden die Behnten, die jahrlich verpachtet worden find, immer auf die bochfte Sobe getrieben; ja! es murden fogar beftimmte Geldjummen ausgesett, welche bergegeben murden, um den Pachtluftigen freie Beche zu geben, wodurch febr leicht ein unverhaltnismäßig hoher Pachtpreis erlangt wurde. Dann muß man berudfichtigen, daß manche Berechtigte, Die aus milden Rudfichten ihren Berpflichteten den Behnten 30 Sabre lang gegen eine billige Pachtjumme überließen, verfürzt wurden. Gie wurden faum die Balfte ihres wirklichen Behnt= werthes befommen, wogegen ein anderer Behntherr, ber ben Pacht auf die möglichfie Sohe trieb, für ben Berth feines Behntens eine bedeutend hobere Summe erhielte. Dann muß ich bemerken, daß in der Regel die Berpflichteten bei ber

Berpachtung zugegen waren. Sie hätten ben Zehnten gewiß felbst gepachtet, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, einen so hoben Pachtpreis zu bezahlen, als in der Regel geboten wurde. Es ist aber nicht der Fall gewesen. Die Zehnten sind meistens von andern Pachtlustigen gepachtet worden, und die Pslichtigen haben ihn nur darum nicht gepachtet, weil er zu theuer war.

Wir wissen, daß in den Aemtern Cloppenburg und Bechta den Ackerbautreibenden das Stroh zu der diesen Aemtern so nöthigen Düngerbereitung fehlt. Jeder vernünftige Ackersmann würde den Zehnten also schon des Strohs wegen nicht haben fahren lassen, wenn er nur irgend die Möglichkeit einzgesehen hätte, daß er dabei auskommen könnte. Ich muß daher meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Regierungscommissär Nunde: Meine Herren! Der Abg. Selckmann 1. hat das Wesentliche mitgetheilt, was für den Kreis Cloppenburg das Bunschenswerthe sein möchte. Ich will darauf ausmerksam machen, wie gefährlich es sein möchte, etwas, was für einen kleinen Theil des Landes zweckmäßig ware, für das ganze Großherzogthum zu bestimmen. Der Zehnten soll nach seinem Ertrag bestimmt werden. Im Allgemeinen kann man ein solches Berhältniß annehmen, daß der Ertrag auf keine Weise besser bestimmt werden kann, als nach dem Pachtertrage. Zudem ist gewiß die Ausmittlung durch Schähung so weitläusig und schwierig, wie der Abg. Wibel 1. schon dargestellt hat, daß cs kaum angemesen sein könnte, von der Ausmittlung des Geldwerths nach dem Pachtertrag abzusehen.

Mbg. Pancrat: Der Ubg. Mölling hat geaußert, Die Schähung fonne nicht gehörig vermittelt werden burch ben Pachtertrag. Das febe ich nicht ein. Bei Ermittlung bes Gelbwerths fonnen die Pachtertrage nicht gur Bafis ge= nommen werden; bochftens fonnen fie gemiffermagen die Schähung controliren. Ueberhaupt glaube ich nicht, bag vor: ber gefagt werden fann, ob Die Schatzung eine geringere Rente ergeben merde, oder eine bobere, als die Pachtertrage, weil die Schatzung immer febr vag ift. Bas fobann ber Abg. Morell gesagt hat, bezieht fich barauf, wo bie Pflichti= gen felbft Pachter waren. Ich mochte glauben, bag, wo wirklich Berpachtungen auf 30 Jahre vorkamen, meiftens Die Pflichtigen Die Pachter fein werden, und wenn bas ift, bann barf man wohl annehmen, daß bie Pachtungen nicht übermäßig boch maren, fonft murden die Pflichtigen ben Behnten nicht immer gepachtet haben. Im Uebrigen fann ich mich auf das beziehen, mas ber Berr Regierungscommiffar bemerkt bat. Da werden wir ben Reinertrag, ben wir feit 30 Jahren gehabt haben, anerkennen muffen, um bie Rente zu bestimmen. In Diefer Beziehung durfte Menderung ge= macht werden fonnen.

Abg. Etrodthoff: Ich glaube annehmen zu muffen, daß die Schähung nach den Pachterträgen ungleich ausfallen werde. Ift die Pachtung öffentlich gewesen, so möchte im Allegemeinen angenommen werden können, daß der Pachtertrag den Maaßstab geben könne. Haben sich aber der Behntherr und

ber Pflichtige unter ber Sand vereinigt über ben Pacht-Preis, bann glaube ich, baß ber geizige Pachtherr die Pacht möglichst in die Sohe getrieben hat, der Pachtertrag also zu hoch ift, während ber milbe, ber nachsichtige Pachtherr, ber um einen niederern Pachtpreis mit bem Pflichtigen übereingekommen ift, gegen jenen in Nachtheil kame. Ich werde baher für ben Untrag bes Abg. Selckmann I. stimmen.

Mbg. Mölling: Der Untragfteller hat in Beziehung auf Cloppenburg und Bechta, alfo ichon in Begiebung auf einen nicht unbedeutenden Theil bes Landes, bervorgehoben, wie miglich es ift, ben Pachtertrag als unbedingte Rorm gur Ermittlung bes Geldwerthes ber Behnten aufzuftellen. Der Abg. Strodthoff bat baffelbe in Beziehung auf feine Bes gend gefagt. Dem herrn Regierungs = Commiffair muß ich entgegnen, daß er im Irrthum ift, wenn er glaubt, baß folche Berhaltniffe burch ben Pachtpreis allgemein am Gicherften ermittelt werben. Meine Erfahrungen, Die ich als Beamter ge= macht habe, haben mich gelehrt, baß ber Pachtherr weit öfte= rer Die Bedingungen vorschrieb, und ber Bortbeil meiftens auf feiner Geite war. 3ch glaube, wenn wir Die Biffer 1 ftreichen, fo wird bamit nicht verworfen ober ausgeschloffen, daß die Abschätzungsbehörde fich nicht nach den Pachterträgen erkundigen und barnach ichaten konnte. Ich febe nicht ein, wie baburch, bag wir bie Biffer 1' ftreichen, ber Schabungs= behörde das Recht genommen wird, ben Pachtertrag ju be= rudfichtigen. Gie bat bann nur nicht Die Pflicht, ihn jeben= falls ju Grunde zu legen. Ich muß baber nach wie vor ber Meinung fein, daß ber Untrag bes Abg. Geldmann 1. Die allein richtige Morm ift.

Mbg. Grote: Dem Untrage bes Abg. Geldmann 1. fann ich nur beitreten, weil ich glaube, bag bie Ermittlung Des Geldwerthes ben Behnten auf bem von ihm vorgeschlage= nen Bege Die einzig mögliche, weil allein billige ift, bas Recht, den Behnten verpachten zu fonnen, bat nur ber Berechtigte, es ift alfo ein einfeitiges und muß man annehmen, daß ber Berechtigte nur zu feinem Bortheil von Diefem Rechte Gebrauch gemacht hat. Auf weitere Grunde will ich mich nicht einlaffen, mochte aber noch einige Wegengrunde furg berühren. Bon bem Abg. Bibel I. ift gefagt worben, man muffe nicht ju tief in specielle Falle hineinblicken, wenn man ein Gefet machen wolle. Meine Berren! Ich frage: bliden wir nicht gerade in specielle Falle binein, wenn wir Die Biffer 1 an= nehmen? Ich meine, gerade ba haben wir die speciellen Falle im Muge, benn es lagt fich nicht leugnen, daß Die Ermittelung bes Ertrages allein bas Allgemeine, ber generelle Grundfat ift, bei der Ermittelung nach bem Pachtertrage aber nur auf einzelne Falle Rudficht genommen wird. Fer= ner wurde hervorgehoben von bem Abg. Wibel I.: in ben Rreifen Cloppenburg und Bechta fei das Behntenziehen fomobl den Berechtigten als ben Pflichtigen febr verhaßt und hatten erftere aus Diefem Grunde ben Behnten ftets billig verpachtet. Bon ben Berechtigten muß ich Diefes im Allgemeinen febr bezweifeln; benn fie haben nicht felten ihre Behnten burch alle Mittel febr boch auszubringen gefucht. Allein gerad e

für die Behntpflichtigen war die Behntziehung etwas Berhaßtes, und sie wandten baber den letten Pfennig auf, um
nicht die Behntpächter auf ihr Land fahren und den Ertrag ihres
Fleißes wegschleppen sehen zu muffen. Ferner möchte ich noch
darauf aufmerkfam machen: wenn die Entschädigungssumme nach
den bisherigen Pachterträgen ermittelt werden soll, so werben die einzelnen Abzüge, die man nach Art. 57. machen will,
nicht gemacht werden können. Ich bin überzeugt, daß jene
Abzüge eine nicht unbedeutende Söhe erreichen werden und
würde es darum unbillig sein, wenn man diese Abzüge in
einem Falle machen wollte, im andern aber nicht. Ich kann
daher nur den Antrag des Abg. Selckmann I. dringend
zur Annahme empschlen.

Abg. v. Thunen: Ich glaube mohl, bag manche Falle portommen, wo allerdings die Ermittlung bes Geldwerthes nach bem Pachtertrag theils nicht richtig ift, theils nicht ge= Schehen fann ohne Nachtheil für ben einen oder andern Theil. Uebrigens halte ich ben Strich ber Biffer 1. fur bebenklich. Es murbe zu weitern Erörterungen führen, wenn in jebem einzelnen Fall die Ermittlung des Geldwerthes burch 21b= schähung geschehen follte. 3ch will nur ben großen Behnten in Barel annehmen. Die Ermittlung wurde auf Diefe Beife durch Abschähung in Beziehung auf die einzelnen Grundftucke unter ben Pflichtigen nicht möglich fein. Es ift nur ein Musweg möglich, der beiden Theilen genugen wird, der auf ber einen Geite Die Biffer 1. befteben läßt, auf der andern Geite aber, wenn nachgewiesen werden fann, daß Berhalt= niffe vorliegen, welche ichlechthin eine Ermittlung Des Geld= werthes nach dem Pachtertrage nicht zulaffen, nicht verhinbert, daß auf den Untrag ber Betheiligten eine Abschähung vorgenommen werden fann. 3ch beantrage, daß im erften Absat bes &. 1. ein Absat folgendermaßen gemacht werde:

"jedoch bleibt sowohl dem Berechtigten als dem Berspflichteten unter Nachweisung besonderer Berhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Ressultut ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schähung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Art die Ermittlung des Ertrages geschehen soll."

Prafident. Sie haben den Antrag gehort, meine Berren, findet er Unterftugung?

Gie erfolgt burch eine genügente Angahl von Mitglie= bern.

Mbz. Morell. Meine herren! Ich will zugeben, baß im Kreise Cloppenburg bei Behntverpachtungen Fälle vorgestommen sind, wie sie angeführt wurden. Für das alte herzogthum muß ich aber die Bestimmung des Entwurfs als beizubehalten empfehlen.

Es wurde gesagt: der Zehntherr, wenn er keinen Bortheil hätte, wurde den Zehnten in Natura beziehen. Aber umgekehrt kann man auch sagen, wenn der Pflichtige sabe, daß die Pacht zu hoch ware, wurde er nicht bieten. Der Eigennuh, diese mächtige Triebfeder, wird auf das Interesse unserer Landleute schon die gehörige Wirkung bei Zehntverpachtungen ausüben. Dann kann ich auch für bas alte Herzogthum andere Fälle annehmen, daß die Pachterträge seit lange her nicht vergrößert wurden und in der Regel waren die Pflichtigen selbst die Pächter. Selbst wenn die Pflichtigen nicht Pächter sind, gebe ich den Pachterträgen den Borzug vor der Schähung. Der Pächter wird für den Behneten nicht soviel geben, als er werth ist, dagegen ist durch die Schähung der wahre Werth zu ermitteln.

Prafident. Ich schließe Die Discussion über Diesen Arstifel, vorbehaltlich des Wortes der Antragsteller und des Bezrichterstatters.

Ubg. Wibel I .: Es liegt mir ob, als Berichterftatter über einige Grunde, die angeführt worden find, und worauf noch feine Untwort erfolgte, bas Wort zu nehmen. Bunachft ift behauptet worden, bag bie Schatung nach bem Pachter= trag in manchen Fällen eine ungleiche fein werbe. 3ch glaube, Das ift fein richtiger Grund. Denn wir haben jugegeben, es werden einzelne Falle und vielleicht nicht in gang geringer Bahl fein, wo ber Pachtertrag nicht ber richtige Mafftab ware. Aber wir muffen bas Allgemeine im Muge haben. Rach ber weitaus überwiegenden Mehrzahl der Falle muffen wir die Ginrichtung treffen und die Ausnahmen bem Allgemeinen unterordnen. Bubem tommt in Betracht: Gefett ben Fall, es ergeben fich auf unfre Beife Ungleichheiten in eingelnen Fallen. Ift benn Die Schatung unfehlbar? Meine herren! Alle Schähungen find ungleich. Da fommt bas fubjective Ermeffen, Die perfonliche Meinung in Betracht. Je nach der subjectiven Meinung fommt man immer zu einem andern Refultate. Laffen Sie eine Sache fechsmal fchaben, Sie werden jedesmal eine andere Gumme haben.

Dann ift gefagt worden, ber geizige Gutsherr, ber bie Pacht in Die Bobe ju treiben gewußt habe, werde gegen ben, ber Milte übte, im Bortheil fein. Diefen Bormurf haben wir schon oft gehört und haben ibn fets jugeben muffen. Das ift fo, meine herren. Aber bas geht in anbern Fallen unferes Ablösungsgeschäfts noch viel weiter als bei Behntertragen und ift einmal nicht zu andern. Bas zudem die Er= mittlung des Behntwerths betrifft, fo pagt jene Betrachtung, wie fcon gefagt, nicht für die Allgemeinheit unferes gefebgeberifchen Standpunkts. Ich glaube fagen gu burfen, Die größte Bahl von Behnten befinden fich gar nicht einmal in ben Banden von Gutsherren, fonbern in andern Sanden. Es find theils Schulen, theils Pfrunden, Pfarreien, Rapitaliffen, welche fie inne haben, und es giebt eine große Rlaffe von Behnten, Die von öffentlichen Bermaltungsbehörden verwaltet worden find jum Bortheil offentlicher Raffen. Bon Buts: berren ift alfo nur die Rebe in Beziehung auf einen fleinen Theil unferes Landes. Wenn wir bie Biffer 1. annehmen, fagt ber Abg. Grote, geben wir gerade auf eine Spezialität ein. Run ja, Behnten, für welche wir bas Gefet machen, find eine Spezialität, bierbei aber find die Behntverpachtungen bie allgemeinen Falle und er wird gestatten muffen, bag Die allgemeinen Falle über ben Rreis Cloppenburg binaus= reichen. Ferner fagt Berr Grote, nachtheilig feien Die Berpachtungen ber Zehnten gewesen nur für bie Pflichtigen. Ich glaube aber auch, in gar vielen Fällen waren sie von Opfern begleitet für die Berechtigten. Mancher Berechtigte hat es mit seiner Bürde nicht vereinbar gehalten, harte auszuüben. Daraus ift die Zehntverpachtung entstanden.

Wenn der Abg. v. Thühen einen Zusat beantragt, der Alles vermitteln soll, so wäre dies sehr schön, wenn es ginge. Aber es geht nicht nach meiner lleberzeugung. Wir können diesen Antrag nicht annehmen. Denn wie sollte ein Geset das Alles normiren können. Der Abg. v. Thünen hat den Entwurf seines Gesehes dahin formulirt: es sollen wesentliche Berhältnisse nachgewiesen werden, wornach der Pachtertrag nicht der richtige Maßstab sein könne. Was für Verhältnisse könnten da nicht vorgestellt werden darüber, daß der Pachtepreis nicht ein richtiger Maßstab sein könne. Das wäre fein gutes Gesetz, wenn auch der Iwed ein edler ist.

Prafident: "In Ermanglung gutlicher Bereinbarung", beißt es, "foll ber Geldwerth bes Behnten

1) nach den bisherigen Pachterträgen,

2) durch Schähung ermittelt meiben."

Diese Bestimmung fteht jur Frage. Bon bem Abg. Geldmann I. ift beantragt, Die Worte:

1) "nach ben bisherigen Pachterträgen" ;

Der Abg. v. Thunen hat den Untrag geftellt, Diefer Bestimmung Die Berbefferung ju geben:

"jedoch bleibt es sowohl den Berechtigten als ben Pflichtigen unter Nachweisung besonderer Berhältnisse, wodurch der Durchschnittspreis nur ein unrichtiges Resultat ergeben könne, vorbehalten, auf Ermittlung durch Schätzung anzutragen, in welchem Falle ein Schiedsgericht darüber entscheidet, in welcher Urt die Ermittlung des Ertrages geschehen soll."

Ich werde zunächst das Amendement des Abg. v. Thü=
nen zur Abstimmung bringen, vorbehaltlich natürlich der Frage, ob in Gemäßheit des Antrags des Abg. Seld=
mann I. die betreffenden Worte zu streichen seien, und dann
werde ich, wenn dieses Amendement verworsen würde, sogleich
den Antrag des Abg. Seld mann I. zur Abstimmung brin=
gen; wogegen, wenn das Amendement und dann der Artikel
mit diesem angenommen würde, der Antrag von Seld mann
von selbst sich erledigte. Wird das Amendement und ferner
auch der Antrag von Seld mann verworsen, dann werde
ich den Artikel zur Abstimmung bringen.

Abg. Celetmann II.: Ich glaube, es muß ber Antrag bes Abg. Geldmann I. zuerst zur Abstimmung kommen. Mancher wird zunächst für diesen stimmen, eventuell aber auch den Zusatzuftrag des Abg. v. Thünen annehmen wollen. Man würde also, wenn man zuerst für den Zusatzuftrag des Herrn v. Thünen stimmen soll, und dann der ganze Artistel mit diesem Zusatzur Frage kame, dafür stimmen muffen, in der möglichen Boraussehung, daß der Antrag des Abg. Geldmann I. nicht durchginge.

Prafident: 3ch gebe bavon aus: Die Frage über ben

Antrag bes Abg. v. Thünen ift prajudiziell, ob der Artikel fallen oder bleiben foll. Ich kann z. B., wenn der Antrag des Hen. v. Thünen durchgeht, für Beibehaltung des Arztikels stimmen. Geht er nicht duech, dann stimme ich möglicherweise für den Wegfall des Artikels. Insofern glaube ich, ist über den Antrag des Abg. v. Thünen zuerst abzusstimmen, wodurch sich Niemand in der weitern Abstimmung prajudizirt sinden wird. Es ist ja damit der Artikel noch nicht angenommen, sondern nur für den Fall, daß er zugezlassen würde, kann man dafür stimmen, daß er die von dem Abg. v. Thünen beantragte Berbesserung erhielte.

Abg. Gelckmann II.: Ich muß dagegen bemerken, daß berjenige, welcher für den Antrag des Abg. Geldmann I. ift, auch für den Antrag des Abg. v. Thünen stimmen kann, wenn nämlich des erstern Antrag fällt. Umgekehrt konnte es leicht sein, daß mancher in seiner Abstimmung besengt wurde.

Prafident: Ich glaube, diese Beschränkung murde einstreten in dem Fall, wenn zuerst über den Antrag Seldsmanns I. abgestimmt wurde. Wenn nicht über das Amensdement zuerst abgestimmt wird, dann weiß ich nicht, wie es damit weiter geben wird und kann also über den Seldsmannschen Antrag vorher noch gar nicht abstimmen. Es ist überhaupt die Regel, daß die Amendements zuerst zur Abssimmung kommen vor dem Antrag auf Wegsall des Artikels.

Abg. v. Fineth: Ich bin auch der Unficht, daß der Untrag des Abg. Seldmann 1. zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich glaube, dieser Untrag prajudizirt am meisten. Außerdem ift er der am weitesten gehende, und die am weitesten gehenden muffen am Ende immer zuerst kommen.

Abg. Diolling: Ich bitte, baß abgestimmt werde.

Abg. 29ibel I.: Bon ein bischen mehr ober minder prajudigiell fann ich mir feine Borftellung machen.

Mit scheint der Prafidialvorschlag flar. Diejenigen, die für den Seld mannschen Antrag stimmen wollen, sind dadurch nicht capitoirt, da der Prasident bereits verkündet hat: wenn auch der Zusat-Antrag des Srn. v. Ehünen angenommen wird, könne man doch nachher noch für die Streichung des ganzen Artikels stimmen.

Prafident: Ich bitte Diejenigen herren, Die bafur find, baf ber Untrag bes Ubg. v. Thunen zuerft zur Abstimsmung tomme, fich zu erheben.

(Die Mehrheit erflart fich biefur.)

Ich ersuche nun diejenigen Herren, die für den Antrag bes Abg. v. Thunen find, vorbehältlich ber Frage, ob der Artikel nachher mit dieser Aenderung angenommen werden soll oder nicht, sich zu erheben.

(Die Minderheit erhebt fich.)

Der Antrag ift abgelehnt.

Es wird von bem Abg. Geldmann 1. beantragt : bie Borte : "1. nach ben bisherigen Pachterträgen" zu fireichen. Wer bamit einverstanden ift, erhebe fich.

(Auch diefer Untrag wird abgelehnt, bagegen erklärt fich bie Berfammlung für ben Urt. 45. im Entwurf.)

Ich muß bemerken, daß ich in Beziehung auf den Bortrag des Abg. Wibel I. über die Borftellung des Eigners Abler die Zustimmung der Bersammlung annehme, da kein Widerspruch ersolgt ift.

#### Bu Art. 46 .:

"Durchschnitt ber Pachterträge mahrend 20 Jahre.

§. 1. Ist der Zehnte in dem Zeitraume vom Jahre 1829 einschließlich bis jum Jahre 1848 einschließlich ununterbrochen entweder für sich allein, oder doch dergestalt verpachtet gewesen, daß der Pachtpreis für denselben getrennt ersichtlich ist, so soll der Durchschnitt der Pachterträge in den angegebenen Jahren als der jährliche Werth des Zehnten betrachtet werden.

\* §. 2. Tritt die Boraussetzung des §. 1. nicht ein, so ist jeder Theil besugt, die Ausmittelung des Wer= thes durch Abschätzung zu verlangen, muß indeß die Rosten des Abschätzungs-Versahrens tragen, wenn das Ergebniß desselben für ihn nicht günstiger ift, als das aus dem Durchschnitte der etwa vorliegenden (wenn auch nicht aus 20 fortlaufenden Jahren §. 1.) Pacht- Erträge sich ergebende.

§. 3. Ift ber, auf einer ganzen Behntflur ober Feldsmart, oder boch auf ben Grundftücken mehrerer Berpflichteten haftende Behnte zusammen verpachtet gemesen, so bestimmt, auf Seiten der Pflichtigen, die Mehreheit der Letteren, welche nach dem sich aus der Größe der Grundstücke ergebenden Berhältnisse zu berechnen ist: ob die Abschähung verlangt werden soll."

referirt Abg. Wibel I. über Die Erinnerungen Des Ausschuffes. Diefer beantragt, in Der Ueberschrift anftatt 20 Jahre gu feben: "30 Jahre" und in Der erften Beile anftatt 1829 gu feben "1819".

Die &&. 2. und 3. fallen meg.

Arafident: Da Riemand das Bort verlangt, fo fchreite ich jur Abstimmung.

Wer ben Artitel 46. mit den vom Ausschuffe beantrag= ten Aenderungen annehmen will, erhebe fich.

(Gefchieht mit Mehrheit.)

Der Urt. 46. ift angenommen.

#### Bu Urt. 47.:

"Durchich nitt ber 20jährigen Erträge ohne Berpachtung.

Die Bestimmungen des Art. 46. kommen auch bann zur Anwendung, wenn der Zehnte in dem im Art. 46. §. 1. angegebenen Zeitraume nicht gezogen, sondern ununterbrochen, obgleich nicht auf den Grund eines Pacht-Contractes, eine auf eine bestimmte Zeit vereinbarte Abgabe in Geld oder Naturalien entrichtet ift."

Prafident: Bon bem Abg. Geldmann II. ift mir folgender Untrag eingereicht worden:

in der zweiten Beile hinter dem Worte "Beitraum" Die Borte hinzuzufugen:

"im Gangen ober von bestimmten Fruchtarten" u. f. w. Borerft ftelle ich die Unterftugungsfrage.

(Die nöthige Anzahl unterftühender Mitglieder erhebt fich.) Der Untrag hat die erforderliche Unterftühung gefunden. Außerdem ift noch vom Ausschuffe etwas bemerkt worden.

Abg. Wibel I .: Die Borte:

"auf eine bestimmte Beit vereinbarte"

find als überfluffige Bestimmung ju ftreichen, und ift in ber Ueberschrift 30 ftatt 20jahrigen ju fegen.

Abg. Celesmann II.: Der Art. 47. grundet fich auf bas mitunter vorkommende Berhältniß, daß fur bas zehntpflichtige Land eine gange Reibe von Sahren bindurch ein bestimmtes Behntgeld bezahlt worden ift, ohne bag manchmal eine fefte Bereinbarung barüber fich nachweisen läßt. Der Betrag Diefes fogenannten 3.hntgelbes ift gewöhnlich niedriger, als ber Werth bes Behnten fein murbe, wenn er wirklich bezogen wurde. Diefes lange befiebende Berhaltniß werden wir in folchen Fällen gewiß als maggebend betrachten durfen fur bie Große ber Entschädigung; benn ber Berechtigte fowohl, wie der Pflichtige haben sich freiwillig diese Abgabe gefallen laffen. Es murte in Diefer Beit gewöhnlich auch fcon eine Berjahrung eingetreten fein. Dein Untrag ift nur baburch ver= anlaßt, bag nicht nur fur ein bestimmtes Grundftud haufig ein Behntgelb bezogen wird, fondern mitunter auch fur bestimmte Fruchtarten, Die dafür vom Behnten ausgenommen blieben. Mamentlich ift bies bei ben Kartoffeln und anderen geringen Fruchtarten ber Fall gemefen, wo Die Schwierigkeit Des wirklichen Behnt : Bezugs mit dem geringen Werthe Des Behntens in fo großem Digverhaltniffe ftanden, bag die Ro= ften bes Bezugs vielleicht größer gewesen fein murben, als ber Betrag Des Behntens. Der Berechtigte begnügte fich baber um fo lieber mit einer geringen Entschädigung in baarem Gelbe, als er bei jeder Ernte der einzelnen geringen Frucht= arten immer wieder ben Weg hatte machen muffen, um einen fleinen Behnten in Empfang zu nehmen. Ge erhellt banach, baß mein Untrag ben Berhaltniffen eben fo fehr angemeffen ift, als er ber Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht.

Abg. Wibel I.: Ich muß bem beiftimmen. Das mas vom Ginzelnen gilt, gilt auch vom Gangen.

Regierungs: Commiffair Runde: In Beziehung auf ben Untrag Des Ausschuffes, daß hier die Borte:

"auf eine bestimmte Beit vereinbarte"
gestrichen werden, muß ich bemerken, daß die Staatsregierung
auch von der Ansicht ausgegangen ist, daß der Artikel diejenige Bedeutung haben soll, wie der Ausschuß wohl annimmt. Dieser Zusah ist nur gemacht worden, wie aus den
Motiven hervorgeht, um den sogenannten Sachehnten nicht
unter diesen Artikel fallen zu lassen, indem bei diesen eine
förmliche Umwandlung statt hatte und nicht dieselben Berhältnisse stattsinden, als wenn auf gewisse Zeit für einen
Zehnten ein Bestimmtes an Geld oder an Körnern gegeben
ist. Wenn der Artikel nach dem Ausschußantrag so ausgelegt werden kann, daß der Sachehnten nicht darunter sallen

werbe, fo wird mohl gegen die Streichung ber begeichneten

Borte nichts zu erinnern fein.

Abg. Wibel 1.: In Beziehung auf die Aeußerung bes herrn Regierungs-Commissairs muß ich bemerken, daß ich ihm in der Sache beistimme. Ich fürchte aber nicht, daß der Sachzehnten durch die Auslegung unfres Gesehes mitbegriffen werden kann, indem er nicht zu ben Behnten, von benen hier die Rede ist, gerechnet werden wird. Dem Ausschusse war es darum zu thun, das Wort "vereinbarte" zu entsernen.

(Ge erfolgt bierauf nach geschloffener Discuffion Die Mb=

flimmung:

1) über ben Antrag bes Abg. Geldmann II. Derfelbe wird angenommen.

2) über ben Ausschuß : Untrag, ber gleichfalls angenom= men wird, und

3) über ben Artifel, den bie Bersammlung in Diefer Faffung genehmigt).

Bu Urt. 48. und 49. ift nichts bemerkt. Sie werben pure angenommen.

3u Art. 50.: 4 6 (2016) 400 (2016)

"Abzug wegen Gegenleiftungen.

Bei der Ausmittelung des Werthes nach den Pachts Erträgen — (Art. 46.) — oder nach den bisher entrichteten Abgaben — (Art. 47.) — findet ein Abzug wegen Gegenleiftungen und Unkoften des Berechtigten — (Art. 57.) — nur infofern Statt, als demsfelben folche während der Pachtzeit beziehungsweise während der Zeit, wo die Abgabe entrichtet wurde, oblagen."

Abg. Wibel I.: Als Bufat wird beantragt :

"Ift die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen, fo sind die Rosten der Verpachtung, die üblichen Sebungsprocente und der Zins-Verlust wegen der bedungenen Zahlungsfriften in Abzug zu bringen"

und in ber Ueberschrift tes Artifels find alebann Die Worte:

"wegen Gegenleiftungen"

gu ffreichen.

(Die Motivirung hiezu wird aus bem Ausschnfberichte verlesen.)

Beide Ausschuß : Antrage werden von der Berfammlung in getrennter Abstimmung adoptirt und ber Artitel 50. angenommen.

Bu Vrt. 51 .:

"Ausmittelung des Betrages bes einzelnen Pflichtigen.

Die Bestimmung der Größe des Betrages, welchen jedes einzelne pflichtige Grundstück zu der Entschädisgung entrichten muß, bleibt zunächst der gutlichen Bereinbarung der Zehntpflichtigen, jedoch unter Zufimmung des Zehntheren, überlassen. In Ermangelung einer solchen Bereinbarung ift der Beitrag jedes einzelnen Grundstückes nach dem ErtragseBerhältnisse der Grundstücke gegen einander zu bestimmen, und letzteres durch Abschähung zu ermitseln.

Die Kosten dieses Berfahrens fallen den Pflichtigen zur Laft."

Ubg. Wibel I. (verlieft ben Bericht).

Regierungs = Commissair Nunde: Es ift nicht zu leug=
nen, daß wenn eine Bereinbarung von der Zustimmung des Gutsherrn ohne Weiters abhängen foll, eine Bereinbarung
an der sehlenden Zustimmung scheitern kann. Auf der andern Seite, wenn blos gesagt wird, nach Anhörung des Guts=
herrn, so ist nicht gewiß, daß seine Gründe gehörig berück=
sichtigt werden. Um beide Mißstände zu beseitigen, möchte
ich veantragen, zu seigen:

", der gutlichen Bereinbarung ber Zehntpflichtigen überlaffen, die jedoch der Bestätigung ber Ablösungs-Commission bedarf, falls der darüber zu hörende Behntherr seine Sicherheit für gefährdet halte.

Abg. Wibel I.: Ich habe gegen biese Fassung Namens bes Ausschusses nichts einzuwenden. Sie lag in seinem Sinne und scheint ganz angemessen.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Es sind zu diesem Artikel zwei entgegengesetzte Anträge gestellt, nämlich der oben bezeichnete vom Ausschusse und der eben verlesene von dem Herrn Regierungscommissär. Außerdem ist vom Ausschusse noch ein besonderer Zusatz beantragt. Die beiden erstigenannten Anträge stehen sich entgegen. Der dritte oder der letztere ist von diesen beiden unabhängig. Ich werde zuerst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann den von dem Herrn Regierungscommissär gestellten.

Reg.=Comm. Nunde: Ich glaube, bag mein Unfrag zuerft zur Abstimmung kommen mußte, benn ich glaube, bag ber Ausschufanfrag weniger enthält.

Abg. Wibel 1. Ich meines Theils werde gegen den Ausschuffantrag ftimmen und für den des herrn Regierungs= commiffars.

Prafident: Ich muß bemerken, daß in allen ben Fallen, wo zwei entgegengesette Antrage zur Abstimmung zu bringen sind, diejenigen zuerst zur Abstimmung kommen, die zuerst eingereicht worden sind. Ich sehe keine andere ratio ein.

Abg. Celekmann II.: Mir scheint, beibe Antrage wollen baffelbe. Es ift nur eine verschiedene Redaction vorhanben für benselben Gedanken, und insofern die Redaction bes Antrags der Regierungscommission bestimmter ift, wird bieser zuerst zur Abstimmung kommen mussen. Die andere Fassung ift allgemeiner.

Präsibent. Das ist mir klar gewesen, daß die Gedan= ken sich nicht entgegenstehen. Das habe ich auch nicht be= hauptet. Die Berschiedenheit findet aber über die Frage statt, wie derseibe Gedanke auf die möglichst beste Beise ausgedrückt werden soll. Insofern stehen beide Anträge einan= der entgegen. Ich glaube, es wird das Kürzeste sein, ob= wohl der Berichterstatter des Ausschusses sich einverstanden erklärt, daß wir die Fragen zur Abstimmung bringen, statt

bie übrigen Mitglieder des Ausschusses ihr etwaiges Einverftandniß noch erklären zu lassen.

Bir ftimmen alfo ab

1) über den Untrag des Ausschusses, daß ftatt der Borte: ,,unter Buftimmung des Gutsberrn"

zu fegen fei :

"unter Unhörung bes Gutsherrn".

Befchluß:

2) über den obigen Antrag ber Regierungecommiffion. Befchluß:

Angenommen.

3) über ben weitern Antrag des Ausschuffes, bag am Schluffe des ersten Absabes bingugufügen fei:

"hatten die Behntpflichtigen" at.

(fiche oben)

Beschluß:

Angenommen.

Der Artikel mit den beschloffenen Modificationen erhält sodann gleichfalls die Genehmigung der Bersammlung.
3 u Urt. 52, und 53.

ift nichts bemerft.

Sie werden ohne Erinnerung angenommen.

Bu Urt. 54.

"Grundfäge der Schähung.

- §. 1. Bei jedem einzelnen pflichtigen Grundftude ift zu be- fimmen :
- 1) welcher Ertrag von jeder einzelnen, bem Behnten unterworfenen Fruchtart, nach der Ertragsfähigkeit des
  Grundstückes zur Beit der Schähung, so wie nach dem
  Durchschnitte mehr oder weniger ergiediger Jahre, und
  unter Berücksichtigung der in der Gegend, wo das
  Grundstück liegt, gewöhnlich eintretenden Unglücksfalle,
  bei landüblicher Bestellung, angenommen werden muß;
  - 2) wie oft jede dem Zehnten unterworfene Fruchtart in einem bestimmten Zeitraume, unter Berücksichtigung der herkömmlichen Fruchtfolge, Düngungs-Umlaufs und Brachlegung bei landesüblicher Bewirthschaftung, auf dem pflichtigen Grundstücke gebaut wird.

Bei Getreide ift ber Ertrag an Körnern und an

Strob getrennt zu bestimmen.

§. 2. Der ganze Ertrag jeder einzelnen Fruchtart in dem angegebenen Zeitraume, durch die Zahl der Tahre dieses Zeitraums getheilt, ergiebt den jährlichen Robertrag des Grundstückes für jede Fruchtart, und ist hiernach der jährliche Robertrag des Zehntens zu berechnen."

Abg. Wibel 1. (verlieft ben Musschufbericht).

Abg. v. Fineth: Wenn Diese Berbefferung angenommen wird, muffen wir die Worte:

"bei landüblicher Bestellung (Bewirthschaftung)" am Schluffe bes erften Paragraphen wegstreichen. Sonft ftun= ben fie boppelt.

Reg.=Commiffar Nunde. Sch habe auch eine Redactionsbemerkung zu machen. Es muß gefagt werden ftatt: "Ertragefähigkeit"

"Ertragefähigfeit bes Grundftuds."

Prafident. Darüber ift mohl feine Abstimmung nöthig, sondern es ift blos eine Rotig für die Redactionscommission.

Ich bringe zur Abstimmung ben Art, 54. mit der vom Ausschusse beantragten Aenderung. Wer damit einverstanden ift, beliebe sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Der Art. 51. ift in ber vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Bu Urt. 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, und 65, ift nichts bemerkt worden.

Abg. Wibel 1. Namens des Ausschusses habe ich eine Bemerkung beizutügen. Bu Art. 58. ift eine Borftellung einz gegangen von Einwohnern des Gutes höfen, die dem Gute zehntpflichtig sind, übrigens so, daß sie nicht den Zehnten, sondern den Bierten abgeben mussen. Diese Borftellung geht von dem Bedenken aus, ob der Bierte auch unter das Geseth falle, und es wird gewünscht, daß für den Bierten besondere Bestimmungen gegeben werden möchten.

Das Erstere ist außer Zweifel und das Bedenken durch ben angenommenen Urt. 58. gehoben. Was aber den hinzugefügten Bunsch betrifft, daß ein noch günstigeres Gesetz aufzustellen sei für den Bierten, so konnte der Ausschuß keinen Grund einsehen dazu. Wir würden sonst wieder in Spezialitäten verfallen. Es sind zwischen dem Vierten und dem Zehnten noch andere Zahlen, die auch unter das Gesetz fallen. Wir glaubten daher, da die Vorstellung durch den Urt. 58. ihre Erledigung gesunden hat, dieselbe lediglich ad acta legen zu muffen.

Prafident: Ich nehme Die Buftimmung ber Berfammlung an. Ich laffe nunmehr abstimmen über die Artikel 55. bis 65. incl. Diejenigen herren, welche ihnen ihre Buftimmung ertheilen wollen, ersuche ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Die Urt. 55. bis 65, find nach dem Entwurfe ange-

#### Bu Mrt. 66.

"§. 1. Die Sachverständigen (Art. 65.) haben sich möglichst vollständige Nachrichten über den bisherigen Berbrauch durch Einsicht der Quittungsbucher, Bernehmung der mit den Berhältnissen bekannten Personen u. s. w. zu verschaffen.

Können die Sachverständigen ihr Gutachten auf diese Machrichten nicht stützen, so muffen sie den Bedarf des Berechtigten nach dem Buftande des berechtigten Gustes bis jum Jahre 1818 und die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Stelle zum Grunde legen.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Bernehmung ift, auf Berlangen der Sachverständigen, von der Ablösungsbehörde vorzunehmen."

Abg. Wibel I. (verlieft den betreffenden Ausschußbericht). Präfident: Unter Annahme des Schluffes ersuche ich

30



Diejenigen Berren, Die mit dem Untrage bes Musichuffes einverftanden find, fich zu erheben.

(Die Mehrzahl erhebt fich.)

Der Commiffions-Antrag ift angenommen.

Gbenfo erhalt ber Urtitel 66. mit ber befchloffenen Streis dung die Billigung ber Berfammlung. migrationed grandland

Bu Urt. 67. und 68.

ift nichts bemerkt. Die Bersammlung nimmt beibe obne Erinnerung an.

Bu Urt. 69.

"Es follen angenommen werden:

I. Bei Spanndienften:

wenn ber Dienft jahrlich geleiftet werden mußte: an 30 oder weniger Tagen = Die volle Bahl ber Tage; an mehr als 30 Tagen, aber nicht öfterer als ein Mal in ber Woche: . . = 30 Tage,

an zwei Tagen in der Boche: = 45 an drei Tagen . . . . = 55 an vier oder mehr Tagen . = 60Unit (alle) del

II. Bei Sandbienften:

wenn ber Dienft jahrlich geleiffet werben mußte: an 30 ober weniger Tagen: - Die volle Bahl ber Tage, an mehr als 36 Tagen, aber nicht o terer, als ein Mal in ter Woche . . = 36 Tage,

an zwei Tagen in ber Woche = 54 an drei Tagen in der Woche = 63 an vier ober mehr Tagen . = 70 "."

Abg. v. Finceh: Wenn sub II. bei Santdienften bei ben Worten :

"an mehr als 36 Tagen" bie Bahl 36 fein Druckfehler ift, fo beantrage ich, baß gefett

"an mehr als 30 Tagen".

Es ift mahrscheinlich ein Druckfehler. Der Berr Regierungs= commiffar wird vielleicht Auskunft geben konnen. Denn nach ben vorhergebenden Artifeln mußte ich feinen Grund, warum hier 36 Tage gefeht werden follte. Auch entfteht baburd, im Sinblide auf ben vorhergebenden Gab, eine Lucke von

Mbg. Gelckmann II.: 3ch will nur erklaren, bag biefes ein Druckfehler ift. Es ergiebt fich ichon aus bem unter 1. Enthaltenen, bag es bier 30 beißen muß.

Mbg. Pancrag: 3ch glaube, es mußte bort eber gelefen werden ftatt 30 36 Tage.

Ubg. Gelekmann II.: 3ch habe vorausgejagt, baß an beiden Stellen ftatt 36 unter Il. 30 gu lefen fei.

Prafident: Bu Urt. 69. ift weiter nichts bemertt, als bie Berichtigung Diefes Druckfehlers.

Bu Urt. 70., 71., 72. und 73.

ift gleichfalls nichts bemertt. Wer mit ben Artifeln 69. bis 73. incl. einverstanden ift, bitte ich, fich gu erheben.

(Diese Artikel erhalten die Buftimmung.)

Bu Mrt. 74.

Dazu bemerkt ber Berichterftatter über Die Anlage A.,

daß biefer Artitel zu ftreichen fei, weil in ber Anlage A. e. auch der Geldwerth der Dienftzeit festgefest worden.

Abg. Gelekmann II.: 3d, habe bereits in ber vorigen Gihung bemertt, daß, nadodem die Unlage A. fo lautet, wie fie jeht befchloffen wort en ift, nunmehr Urt. 44. wegfallen muffe. Es murbe bei Entwerfung bes Gefetes Davon ausgegangen, bag man bie Lohnarbeit für bas gange Bergogthum in ber Anlage A. fortfeben fonne, mo bann gur Preisbestimmung ber Dienftarbeit die im Gefege fefigefesten Abzuge gemacht werden follten. Es hat fich aber ergeben, bag nur fur bie Rreife Cloppenburg und Bechta biefe Dienfte gleichmäßig tagirt werben fonnten, Diefes in den übrigen Rreifen aber nicht ausführbar mar. Man hat aber in jenen 2 Reifen ftatt des Geldwerths ber Lobn= arbeit gleich den Werth Der Dienstarbeit festgefest, indem man jene gefeglichen Abzuge berückfichtigte. Ge ift alfo in ber Unlage A. ein Werth der Lohnarbeit nicht angegeben und fehlt es alfo für den Urt. 74. in ber Unlage A. an jedem Gegen= ftande. Er fällt daber von feloft meg.

Reg.-Commiffar Runbe: Das mag ridtig fein; aber ich glaube, bag eine Bermeifung auf Die Anlage A. boch ftattfinden muß. Cs ift in Unt. A. der Geldwerth ber Dienfte beftimmt, es muß alfo bier ein Urt. 73 a. eingeschoben werben, der barauf verweift. Urt. 71. murde megfallen und ber Urt. 75. eine andere Redaction erhalten.

Abg. Gelekmann II.: Darauf habe ich nur zu ermi= bern, tag Die Berweisung auf Anlage A. lediglich Gegenstand der Redaction fein wird.

Abg. Grote: Bom Regierungetifche aus ift auf eine andere Redaction Des Urt. 75. aufmertfam gemacht worden. Ich erlaube mir, ju bemerken, bag, nachbem bie Abzuge bereits gemacht find , auch nothig fein wird, bag bie Urt. 73., 74. und 75. eine andere Redaction befommen. Conft fom= men fie mit ber Anlage A. in Biberfpruch.

Prafident: Der Urt. 73. ift fchon angenommen und ju Mit. 75, fommen wir gleich, be mis son ife sie

Ubg. Strackerjan: Gollen Diefe Urtifel über bas Ber= jogthum nicht fiehen bleiben? Darüber find noch feine Bestimmungen getroffen, fondern nur fur Cloppenburg und Bedita. . . . . dalen tenadag abidiffanure ungindung mid

Mbg. Gelekmann II.; Ratürlich muß ber Urt. 73. jedenfalls fteben bleiben. Er ift ja auch fcon angenommen. Der Art. 74. aber verweift lediglich auf Unlage A., und in Diefer ift hinfichtlich ber Urbeit für bas alte Bergogthum nichts enthalten. Urt. 73. muß indeffen fteben bleiben für ben Gall, daß hinfichtlich der übrigen Landestheile ber Preis ber Dienfi= arbeit bestimmt werden follte. Gine Bermeifung binfichtlich der Anlage A. in Beziehung auf Die Kreife Gloppenburg und Bechta konnte allerdings bei ter Redaction berücksichtigt werben.

Prafident: Ber einverftanden ift, bag ber Urt. 74, ju ftreichen fei, erhebe fich. andigungoral unfire aus affunde ma

Die Streichung wird genehmigt. alsgegod sil mid

Surville and Shan added Art. 75.00 Me raffmamade, paid

"Der Geldwerth ber Reife- und Boten-Dienfte befieht



in dem üblichen Suhr = nud Boten = Lohne, bei ben Reife-Dienften jedoch , welche jum Berfahren von Gachen bestimmt find und bei welchen ber Betrag beffen, was verfahren werden muß, nicht fesiftebt, nur in brei Fünftel jenes Lohnes. Der übliche Sahr= und Botenlohn ift nach Deilen in Gemäßheit ber Unfabe nun auf Unlage A. festzustellen."

Abg. Gelekmann II.: Der lette Sat fällt weg.

Brafident: Es ift bemerkt worben, bag biefer lettere Cat gleichfalls zu ftreichen fei. 3ch bringe ben Untrag un= ter Unnahme bes Schluffes jur Abftimmung. Wer einverftanden ift, erhebe fich.

Der Untrag auf Streichung bes lettern Gabes wird an= genommen.

anughtifelend ind bi Bu Art. 76.: maste

Bei den Dienften, welche weber burch bie Bahl ber Tage (Urt. 73.), noch nach ber Dris-Entfernung (Art. 75.) bestimmt find, ift burch Sachverständige ber Betrag ber Roften ju ermitteln, welche ber Berech= tigte aufwenden mußte, um die Arbeit, welche ber Berpflichtete berftellen mußte, burch eigenes Gefpann, beziehungsweife durch feine Knechte und Dagbe, ober für Lohn, je nachdem das Gine oder das Undere für ben Berpflichteten vortheilhafter ift, beschafft gu er= sismon halten. "map pundelge Mayeleid

Mbg. b. Fineth: Sier ift wieder, wie mir fcheint, ein Drudfehler gu berichtigen, gente liedenballe namite gumbung

Se beißt bier: a linaren sann munt madent galbienbe "welche ber Berechtigte aufwenden mußte". Rach meiner Unficht follte es beißen:

"muß". Abdult puntufterinill gerinill and de generi Sollte es aber fein Drudfehler fein, fo beantrage ich, daß das Wort "mußte" in "muß" verwandelt werde. Ich glaube, Die Preife merden ermittelt nach ben jegigen Preifen ber Lohnarbeit. Das läßt fich auf die Bergangenheit nicht beziehent of genog committed in betreten folge ge 32 mer office

Abg. Geldmann H.: Es ift abfichtlich gefagt: "mußte" Es foll nämlich ber Berth besjenigen ermittelt weiben, mas bisher ber Gutsherr fur Die Arbeit, Die er erhalten hat, aufwenden mußte und diefes foll bann fo abgezogen werben. Denn es foll nicht ermittelt werben, mas für Die Folge Diefe Arbeit für ihn werth fein wird, fondern mas fie feit ben letten 30 Jahren werth mar.

Prafident: Ich merbe biefe Bemerkung als Unfrag Bu behandeln haben. Der Antrag bes Grn. v. Finch lautet: das Wort "mußte" in "muß" ju verwandeln. Diejenigen Berren, Die bem Untrage beifimmen, erfuche ich, fich gu er-

(Der Antrag wird abgelehnt.)

spilling din Bu Urt. 76., 77., 78. und 79. ift nichts bemerkt. Die Unnahme derfelben erfolgt ohne Erburer werde alle nollguliace Beweißmittel angefebengnurenni

Bu Art. 80.:

"In Gelb= oder Ratural=Abgabe vermandelte Dienfte.

Ift Die Dienfipflicht in eine Abgabe in Gelb ober Maturalien vermandelt, fo treten die rudfichtlich ber Entschädigung für fefte Beld : Abgaben, beziehungs= weise für Raturalien gelbenden Regeln ein."

Mbg. Wibel I. (verlieft ben Bericht).

Brafident: Unter Unnahme des Ochluffes bringe ich ben Urt. 80. mit Diefer Menderung gur Abstimmung. tamit einverstanden ift, erhebe sich.

(Die Unnahme erfolgt.)

Bu Urt. 81.:

"Ausmittelung des Werths

1) nach dem festgestellten Dienstgelde.

3ft - g. B. im Gewinnbriefe, ober in ber von ber Commiffion gur Regulirung ber gutsherrlichen Rechte aufgenommenen Urfunde - bestimmt, daß und welche Geldabgaben in ben Fallen, wo ber Dienft jelbft nicht geleiftet wird, fatt biefer Ratural = Leiftung entrichtet werden foll, fo fonnen ber Berechtigte wie der Berpflichtete verlangen, daß Diefe Abgabe als Der Geldwerth ber Dienstpflicht angenommen werbe.

Diefe Borfchrift findet nur bann teine Unwendung, wenn die Bestimmung nur fur eine gewiffe, burch die Bahl ber Sahre ober burch ben Gintritt anderer, nicht allein von der Billführ bes Berechtigten oder bes Berpflichteten abhängigen Umftande bestimmte Beit getroffen ift."

Mbg v. Fincth: Der erfte Ubfat, meine Berren, beffimmt die Regel für die Falle, wenn ber Dienft nicht ge= leiftet wird. Der zweite Abfat beftimmt eine Ausnahme für ben Fall, wenn die Bestimmung nur fur eine gewiffe Beit war. Das halte ich für richtig. Wenn aber weiter gefagt wird, es durfe Diefe Beit nicht nur allein von der Billführ bes Berechtigten ober Berpflichteten abhangigen Umftanben abhangen, - fo fann ich bem nicht beitreten. 3ch meine, Diefe Borte :

"nicht allein von der Billfuhr des Berechtigten oder 

follten megbleiben.

Prafident: 3ch ftelle Die Unterftubungefrage. (Niemand erhebt fich.)

Der Untrag entbehrt ber erforderlichen Unterfrühung. Die Art. 81. bis incl. 84.

werben angenommen.

Bu Art. 85 .:

"Abichluß des Entichädigungs = Geichaftes, Aufnahme einer Urfunde und Beftatigung.

§. 1. lleber bas Ergebniß ber Ausmittelung ber Entschädigung foll eine Urfunde aufgenommen werden, rease welche themselves were would someth and the language trammer

1) Die Bezeichnung des Berechtigten, beziehungs= bed jud meife bes berechtigten Gutes, de dommig

30\*



2) bie Bezeichnung bes Schuldners, beziehungsweise ber pflichtigen Stelle ober Grundftudes,

3) bie Berechtigungen, für melche bie Entschäbigung

ermittelt ift,

4) Die Große ber Entschäbigungssumme und Die sich auf beren Entrichtung beziehende Bestimmungen enthalten muß.

§. 2. Ist die Entschädigung ohne Mitwirkung der Ablösungs = Behörde im Wege gutlicher Bereinbarung festgestellt, so muß die über lettere aufgenommene Urskunde siener Behörde zur Bestätigung vorgelegt wersten — (131.) — Diese Bestätigung ist auch dann erforderlich, wenn die Ablösungsbehörde die Urkunde über die Vereinbarung aufgenommen hat. (Art. 418. 133.) —

§. 3. Erft mit ber Aufnahme ber Urfunde, in ben Ballen aber, mo bie Beftätigung erforderlich ift — (§. 2.), — mit diefer Beftätigung, ift das Entschädisqungs = Geschäft vollendet und rechtsverbindlich."

Regierungs = Commiffair Runde: 3m §. 2. bes Urt. 85.

heißt es:

"Ift die Entschädigung ohne Mitwirkung ber Ablös sungsbehörde zc. — — jener Behörde — vorsgelegt werden."

Letteres muß beißen :

"Ablösungscommiffion."

Das ift bie Behörde, welche die Bestätigung vornehmen foll.

Abg. Wibel I.: Der Ausschuß ift damit einverstanden. Prafident: Ueber Diese Bemerkung ift wohl keine Abstimmung nothwendig.

Urt. 85. wird fofort angenommen.

Bu Urt. 86 .:

"Cicherung ber Entichabigungefumme. Specialhypothet.

§. 1. Die Special-Hypothek, welche zur Sicherung ber Entschädigungssummme ober des zum Zweck der Zahlung der Entschädigungs = Summe angeliehenen und verwandten Capitals in dem verpflichteten Gute oder Grundstücke bestellt ist, hat den Borzug vor allen älteren General= und Special-Hypotheken so wie antischretischen Pfandrechten, wenn sie innerhalb vier Wochen, von dem Tage der im Art. 85. §. 1. gedachten Urkunde, wenn aber diese der Bestätigung bestarf — (Art. 85. §. 2.) — vom Tage dieser Bestätigung an gerechnet, ingrossirt ist.

§. 2. Unter mehreren in Gemäßheit bes §. 1. be= ftellten und ingroffirten Special = Sppotheten bestimmt

bas Alter ber Ingroffation ben Borgug."

Albg. v. Finch: Bei biesem Artikel ist mir ein 3weisfel entstanden, ob nämlich nicht Zemanden das Recht verskummert werden könnte durch eine Nachlässigkeit der Behörsben. Es heißt hier: die Ingrossation soll nachgesucht werden "innerhalb 4 Wochen, von dem Tage der im Art. 85.

§. 1. gebachten Urfunde, wenn aber biefe ber Bestätigung bedarf (Urt. 85. §. 2) - vom Tage ber Bestätigung an gerechnet."

Der Tag ber Bestätigung ist ber Tag, wo die Ablösungscommission sie versügt. An dem Tage weiß der Betressende aber noch nichts davon, wenn sie nicht in seiner Gegenwart versügt wird. In der Regel wird er sie nun zwar zeitig genug ersahren, es kann aber auch vorkommen, daß ihm die Bestätigung durch Bersäumung eines Dieners nicht bekannt wird. Dann ist sein Recht verloren, und es fragt sich, ob er sich seines Schadens bei dem Säumigen wieder erholen kann. Meiner Meinung nach müßte gesagt werden:

"von bem Tage an, an welchem ibm bie Beftätigung befannt gemacht murbe."

Wenn der Mann zugegen ift, gleich bei der Bestätigung, so ist keine Gefahr. Dann weiß er es. Wenn ihm aber die Bestätigungsurkunde später zugestellt wird, kann der Nachteil kommen. Wir haben allerdings Fälle, wo die Ingrossationsfrisk streng vom Tage eines Actes läuft, z. B. bei Berkäusen; aber da weiß der Verkäuser immer den Tag. Er ist beim Verkauf zugegen, denn er kann ja ohne ihn nicht stattsinden. Er weiß, daß die Behörde etwas aussertigen muß. Er kann also nachstragen und antreiben. Hier ist dies aber nicht der Fall.

Ich glaube, nur in biefer Beziehung genügende Garantie zu geben gegen mögliche Versehen, sollte man meinen Antrag annehmen. Ginen Nachtheil sehe ich nicht barin, wenn dies geschieht, sondern nur eine Garantie gegen mögliche Berssehen.

Prafident: Ich verlese ben Untrag (geschieht) und frage, ob ber Untrag Unterftugung findet?

Er wird hinreichend unterftutt.

Abg. Wibel I.: Ich möchte die Bedenken dieses Berbefferungsantrags nicht theilen, sondern den Antrag selbst sogar bedenklich sinden. Wenn gesagt ist, der Betreffende wisse den Tag nicht und sei in schlimmer Lage: so hoffe ich, die Ablösungsbehörde wird keine 4 Wochen auf sich warten lassen. Würde aber der Feldhüter mit seinem Zustellungsattest an die Stelle einer beurkundenden Behörde gestellt, so hielte ich das für gefährlich. Ich weiß nicht, ob der Ingrossissischen Glauben beizumessen.

Abg. v. Fineth: Dagegen muß ich bemerken, daß der Feldhüter für den Ingrossisten nichts attestirt, sondern nur für die demnächstige Geltung und Birkung des Ingrossats. Die Feldhüter muffen aber sonst alles attestiren, warum soll benn hier eine Ausnahme gemacht werden? Diese Bestenken können mich nicht veranlassen, von meinem Antrage abzugehen.

Abg. Wibel I.: Wir haben die Frage von den Borrechten einer Sppothek vor der andern. Das find wichtige Fragen. Der Abg. v. Finch fagt, die Insinuation der Feldbuter werde als vollgültiges Beweismittel angesehen. Allerdings in Proceffachen, aber nicht bei Spothekbestellungen. Auch hier können wir ihm allerdings biese Besugnif beilegen, und das geschähe durch den Antrag des Abgeordneten v. Fin ch. Aber ich halte eine solche Bestimmung nicht für gut. Ich glaube, es ist am besten, wir lassen es beim Entwurf. Wir haben keine Gesahr dabei, oder doch geringere!

Abg. Celdmann II.: 3ch glaube boch, bag ber Antrag bes Abg. v. Findh Manches fur fich hat und febr im Intereffe ber Pflichtigen liegt, bamit fie bas Ablöfungs-Rapital ju niedrigen Binfen erhalten fonnen. Wir haben bisber wenigftens die Erfahrung gemacht, daß berartige Contrakte, welche ben Pflichtigen zugeftellt worden, febr fpat erft nach ihrer Beftätigung in ihre Bande gefommen find. Wie rafch bie Ub= lösungsbehörde in ber Folge fein wird, weiß ich nicht. Ich fann mich alfo nur baran halten, wie es bisher gehalten wurde. Wenn wir nun bedenken, bag innerhalb 4 Wochen von der Beit der ertheilten Beftätigung an die Ingroffation bes Entschädigungs-Rapitals bewirft werben muß, bamit bas angeliehene Rapital vor ben andern ben Borgug bat, bann könnte ber Berpflichtete leicht in Berlegenheit kommen. Befist nämlich ber Pflichtige Bermögen genug, bann fann ber Berechtigte fich nicht veranlaßt fühlen, auf schleunige Ingroffation zu bringen. Um alfo Geld zu niedrigen Binfen zu er= halten, liegt es febr im Intereffe bes Berpflichteten, bag biefer Forderung der Borgug ertheilt werde; Diefen Borgug fann aber biefelbe nur erhalten, wenn ber Berpflichtete innerhalb 4 Bochen bas Geld anleiht und bie Schuld ingroffiren läßt. Dies ift aber mitunter mit großen Schwierigkeiten fur ben Berpflichteten verbunden, wenn er erft nach 14 Tagen ober 3 Bochen Die Beftätigungburfunde erhalt, und es wird oft fogar unmöglich werden, wenn blos noch 8 Tage übrig bleiben, einen Darleiher fur bas Entschädigungs=Rapital ju er= halten und bie Ingroffation ju bewirken. Darin werden bie herren mit mir einverstanden fein. 3ch glaube fonach, wir follten Diefe Awochige Frift im Intereffe Des Pflichtigen nicht abfurgen, ich murbe fogar biefe 4 Wochen im Intereffe ber Berpflichteten fur ju fury halten, wenn ich nicht biefes Borrecht, durch eine fpatere Ingroffation frühern Supotheten vor= jugeben, fcon an fich bedenklich gehalten batte und beshalb Die Frift möglichft furg zu feben gewesen ware. Deshalb halte ich bafur, bag gwar nicht über 4 Bochen binaus gegangen werden darf, aber verfürzt mochte ich diefe Frift auf teinen Fall feben.

Prafident: Unter Annahme des Schlusses der Dibcussion über diesen Art, bringe ich die vorliegenden Antrage zur Abstimmung. Es ist ein Antrag vom Abg, v. Finch, daß im Art. 86. §. 1. am Ende zu sehen sei anstatt "vom Tage dieser Bestätigung" "von dem Tage, an welchem diese Bestätigung dem Berechtigten von der Ablösungs-Commission bestant gemacht wurde."

Ich werbe zuerst diese Abanderung und bann ben Art. selbst zur Abstimmung bringen. Diejenigen Herren, welche bem Antrage des Abg. v. Finck beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt fich.)

Der Untrag ift angenommen.

Diejenigen, welche ben Art. 86. mit biefer Abanderung annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Mehrheit erhebt fich.)

Der Art. ift angenommen.

Der Urt. 87. lautet :

"Die Berwendung des angeliehenen Capitals (Art. 86. §. 1.) zum 3weck der Zahlung der Entschädigungssumme soll als geschehen und erwiesen angenommen werden, wenn der Berpflichtete jene Berwentung ans erkennt, und dem Berechtigten eine solche Summe, wie der Anleiher fordert, als Entschädigung wirklich entrichtet ift."

Bom Ausschuß ist blos bemerkt, daß es statt "Anleiher" "Darleiher" heißen solle. Diejenigen, welche den Art. mit dieser Abanderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Urt. 88. lautet:

"Die Pachtverhältniffe bes Berpachters und Pachters sollen, wenn ber Pachtcontrakt besfällige Bestimmungen nicht enthält, und eine gutliche Bereinbarung nicht erfolgt, nach folgenden Borfchriften geregelt werden.

Eine weitere Entschädigung, insbesondere megen megfallenden Gewinnes, fann der Pachter nicht in Unspruch nehmen."

Berichterstatter Wibel I.: Der Ausschuß erklärt sich das mit einverstanden, daß anstatt der Ueberschrift über den Art. 83. "Il. Pachtverhältnisse" geset werde "Il. Beit=Pachtver=bältnisse".

Prafident: Diejenigen, Die Diefen Urt. 88. mit gedach= ter Abanderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 89. lautet :

"Bar eine aufgehobene Berechtigung für fich allein ober doch nur mit anderen aufgehobenen Berechtigungen Gegenstand des Pachtcontraktes, so ist letzterer durch die Aushebung der Berechtigung aufgehoben und kann der Pächter eine Entschädigung nicht verslangen."

Abg. Wibel 1.: Der Ausschuß beantragt hier, daß hinter ben Borten: "Bar eine" eingeschaltet werbe "burch ben Art. 59. des Staatsgrundgesehes". Der Ausschuß empsiehlt dies aus benselben Gründen, aus welchen er in seinem ersten Berichte zu Art. 94. dasselbe beantragt hat.

Prafibent: Demnach bitte ich diejenigen, welche ben Art. 89. mit der vorgeschlagenen Abanderung annehmen wollen, daß hinter den Worten "War eine" eingeschaltet werde "durch den Art. 59. des Staatsgrundgesches", sich zu erheben.: (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Art. ist angenommen.

Der Art. 90. lautet:

"§. 1. War eine unter Borbehalt ber Entschädigung aufgehobene Berechtigung mit anderen Gegenständen,
— insbesondere mit dem berechtigten Gute — perpach=

tet, fo kann ber Pachter ent weder als Entschädigung verlangen,

4 Procent in bem gahrlichen Pachtzinfe gekurgt werden,

oder ben Pachtcontract fündigen, in

§. 2. Die Kündigung ber Pacht fann jedoch ber Borpachter baburch abwenden, bag er bem Pachter gesonner fiattet; Die Linfen bes Entschädigungs Copitals mit

Abg. Wibel I.; Hierzu ift vom Ausschusse daffelbe beantragt, wie zu Art. 89. migneter de manneten

Artifel m't dieser Abanderung annehmen wollen, sich zu erheben.

(Die Mehrheit erhebt sich.) A alla unfind wendiele In.
Der Arftel ift angenommen undamm paurennent verlage.
Der Art. 91. lautet:

"§. 1. Der Berechtigte (Berpächter) muß, bei Strafe bei Schabenersahes, Dem Pachter eine Abschrift ber über die Enischabigung aufgenommenen Urfunde (Urt. 85.) zustellen, und zwar innerhalb 4 Wochen vom Tage ber Urfunde, beziehungsweise der Bestätigung angestechnet.

§. 21 Der Pächter muß innerhalb 4 Wochen nach ber Zustellung ber Entschädigungs Urkunde (§. 1.) erstlären, von welchen Besugniffen (Art. 90. §. 1.) er Gebrauch machen, und wenn er den Pachtcontract kindigen will, Diese Kündigung vornehmen, widrigensfalls angenommen werden soll, daß er mit ber im Art. 90. bestimmten Entschädigung zustieden sein will.

§. Bl. Macht ber Pächter von bem ihm gestatteten Kündigungs-Rechte Gebrauch, so muß ber Berpächter innerhalb 4 Wochen nach ber desfälligen Anzeige bem Pächter erklätent ob er die Kündigung annehmen oder auf die im Art. 90. § 2. angegebene Weise abwenden will, widrigenfalls ersteres angenommen werden soll, widrigenfalls ersteres angenommen werden soll, widrigenfalls ersteres angenommen wer-

Abgi QBibel I.: Dem Ausschuß war zweiselhaft, was unter ben Worten "bei Strafe bes Schabenersates" zu verfiehen sei, und beantragt er beshalb, sie zu ftreichen und bafür ans Ente bes g. 3. zu sehen: "bei Strafe des Ersages
bes burch Die Unterlassung ober Berzögerung verursachten
Schabens".

Präsident: Wein weiter nichts bemerkt wied, so erkiere ich die Die ciffion über Art. 91. für geschlossen, und bitte biesenigen herben, welche biesen Artikel in der vom Aubschusse beantragten Beise annehmen, fich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.)

Der Art. 94.10ift angenommen. Dif 30iden 1983012 3(3) Der Art. 92. lautet:

Die Mindigung bes Pachteontractes muß ber wirklis lichen Unihebung ber Pacht wenigstens feche Monate vorbergeben. Diese Aushebung kann nur mit dem

mannen Schlusse bes, burch ben Inhalt bes Pacht: Contractes nagelie ober ber Untritt ber Pacht bestimmten Wirthschafts: abn Tabres erfolgen.

ale Ift die Kündigung vor jenen 6 Monaten nicht geimmin schehen, so erfolgt die Aufhebung der Pacht am Schlusse des nächsten Wirthschafts-Sahres.

Abg, Wiebel I.: Im erften Abfage find die beiden burch einen Punkt getrennten Gage baffer burch ein "unde agu verbinden und anftatt "ber Antritt" muß es heißen: "ben Antritt".

Der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abanderung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

"Bis zur wirklichen Aufhebung der Pacht kann ber Pachter die Binfen des Entschädigungs Sapitals zu

Abg: Wibel I : Der Ausschuß beantragt, in der erften Beile zu feben auffatt "Aufhobung der Pacht" - "Aufhebung der gekündigten Pacht".

Prafibent: Bitte also biesenigen herren, welche biesen Artitel mit bieser Abanderung, bag es beiße "Aushebung ber gefündigten Pacht" annehmen wollen, fich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich) Angenommen.

ier Forberung ber Bergug erbeilt werde thuile. IC itil tann

dlachenn "Bar eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtischen gung mit anderen Gegenständen verpachtet, so kann med mider Pachter eine Entschädigung nicht in Anspruch

Abg. Wiel I.t Der Ausschußbericht lautet, auffatt "War eine ohne Entschädigung aufgehobene Berechtigung", was auch auf die Art. 55. und 60. des Staatsgrundgesetes bezogen werden müßte, welche boch in diesem Gesche nicht zu berrücksichtigen find, ist zu seinen ber eine durch Art. 50. des Staatsgrundgesetes und den Art. 16. dieses Gesehes ohne Entschädigung aufgehobenen Berechtigung Die Allegation dieses Gesehes erstrecht sich auch auf dem einzuschaltenden nächsten Artisel.

prafibent: Unter Annahme bes Schlusses bitte ich biejenigen Berten, welche ben Art. B4. mit ber so eben verlesenen Abanderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit eihebt sich.) Der Artifel ist so angenommen.

Bu Urt. 93. ift nichts bemeret, und bitte ich Diejenigen, welche ihn unnehmen wollen, fich zu etheben. (Gefchieht.) Augenommen.

Nach Art. 95. foll nun Ert. 95a. und b. eingeschaltet werben, und bitte ich ben Berichterstatter, bas Betreffende vorzutragen.

20bg. Wibel I. : Der Ausschußbericht lautet. (Berlieft benfelben.)

Weine Serven, zu diesem Berichtsftide muß ich mir zwe Bemerkungen erlauben. Die erste ift die, daß im Eingange der beiden Zusabe, wo es heißt: "War eine durch ben Art. 59. des Staatsgrundgesehles" u. f. w. offenbar auch wieder

ber Art. 16. bes vorliegenden Befeges angeführt werben muß; bann ju f. 2. bes vorgeschlagenen Urt. 95. b. muß ich ben Inhalt Des Blutfdugberichts modificiren, ober gar gurfiefneh= men; hier ift namlich wieder die Bemerkung Des Ausschuffes burch einen Schreibfehler verurfacht worben. Gs bar in ben Erganzungen, wie fie dem Musfchuffe vorgelegt und auch bier in unferem Berichte abgeschrieben wurden, in ber letten Beile geftanden : "eber eine antere Entidatigung verlangt merben". Bir haben indeffen erfahren, bag ber Berfaffer jener Erganzungen bas gewichtige Mort "nicht" bazwifden gefeht hatte, fobald alfon diefes Wort "nicht" wieder hineingefest wird, fallt ber Untrag bes Lusichuffes weg. Es wurde alfo ber Urt. 95. b. S. 2. gegen das Ende lauten muffen "fo fann eine Berabfehung ber in bem Lobens Stbpacht ober fonfligen Berhältniffe begründeten Berpflichtungen Des Bafallen, Erb= pachters u. f. w. ober eine andere Entschädigung nicht verlangt werden, - und bann wurden alle Elet, jur unbedingten Unnahme empfohlen. gobilging non

hat, so schließe ich die Discussion, und bringe, ba nach ber Bemerkung des Berichterstatters die Auslassung des Bortes "nicht" auf einem bloßen Schreibsehler beruht, jeht die Zusahartikel V5. a. und b., wie sie in dem Ergänzungsbericht des Ausschusses konzielt sied ist mir zwar gestern von dem Arucksehler, zur Abstimmung. Es ist mir zwar gestern von dem Abg. Wibel I. ein Antrag eingereicht worden, der aber im Wessenstielt ganz dasselbe sagen will, was vorher bemerkt worden ist. Diesenigen also, welche dem Antrage des Ausschusses gemäß wollen, daß nach Art. 95. die Art. 95. a. und b. einzeschaltet werden, bitte ich, sich zu erheben. (Die Wehrheit erhebt sich.) Dies ist angenommen.

Bu Art. 96. und 97. ift nichts bemerkt, ich erfuche baber biejenigen Berren, welche diefen Artikel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

Der Art. 98. lautet:

"Die binglich en Rechte, welche Dritten (Lehnsherr, Lehnsfolger, Fideiconumissolger, Rießbraucher, Erbpächter, hypothekarische Gläubiger u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen, kraft des Geseiges auf die Entschädigung und auf die Entschädigungs-Ansprüche des Berechtigten über.

genochtelle Gine gweitere Enischadigung iegend einer Wet fann anicht geforbert werden." analie male matte fingend

Abg. Wikel I.: Der Ausschuß hat zu bemerken: Es soll dieser Artikel besser dahin gesaßt werden: "die din glich en Rechte, welche Deiten (Lehensherr, Lehnsfolger, Febeicommißsolger, Erbverpächtet, Obereigenthümer, hypothekarischer Gläubiger, Nießbraucher u. s. w.) an der aufgehobenen Berechtigung zustanden, gehen auf die Entschädigung und die Aimprische auf die zu ermittelnde Entschädigung über, welche an die Stelle der Berechtigung getreten sind." Der Ausesich uß empsiehlt dies anstatt des ersten Sages des Art. 98. anzunehmen.

Daß ber zweite Gag beibehalten werbe, fchien ihm auch in ber Abficht ber Erganzungen zu liegen.

Brafibent: Unter Annahme Des Schluffes bitte ich bies jenigen Berron, welche ben Artifet in Der eben verlefenen verbefferten Fassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehtheit erhebt sich.) Angenommen.

Bu ben Art. 99., 100., 101. ift nichts bemerkt, und erfuche ich biejenigen, welche diese Artifel annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Angenommen.

-finn 3m Wet. 102, heißt es erndaarts us mirage wone tun fir

- 48. 1. Sind in Folge der Ladung Drifte aufgetresten, fo bleiben die Berwendung der Entschädigungsgelder und die Maßregeln zur Gieherung berselben der Bereinbarung des Berechtigten und der Aufgetretenen überlaffen.
- §. 2. Stand die aufgehobene Berechtigung in Lehnsober Fideicommisverhältnissen, so ist zu der Vereindarung (§. 1.) die Zustimmung nur des zeitigen Lehnsherrn, und des oder der für den nächsten Successionsfall berechtigten Lehns- oder Fideicommis = Nachsolger,
  erforderlich.
- §. 3. Durch die biefer Bereinbarung (§. 4.) entsprechende Auszahlung der Entschädigungs-Gelder werden der Verpflichtete und die verpflichteten Grundstücke von den Ansprüchen besreit, welche den Dritten (Art. 98. 99.) zustanden."

Abg. Wibel I.: Die Worte "in Folge der Ladung" find zu freichen, weil daffelbe auch eintreten muß, wenn ohne vorhergegangene Goiktalladung ein Dritter mit Ginfpruch aufgetreten ift.

Prafident: Ich ersuche bemnach biejenigen Herren, welche mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung, daß die Worte: "in Folge der Ladung" gestrichen werden, einverstanden sind, sich zu etheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Dies ift angenommen.

Bu Urt. 103., 101., 105., 108., 107., 108. ift nichts bemeret, und erfuche ich baber Diejenigen herren, welche Diefe Artifet annehmen wollen, fich zu erheben. (Gefchieht.) Un= genommen.

Der Art. 109. laufet: Bande nie :magning

"Die Ausmittelung und Feststellung ber Entschabi= gung steht der Ablösungscommission zu, wenn und in soweit die Betheiligten die Mitwirkung und Entscheis dung berselben verlangen (Art. 118.).

Für das Herzogthum Oldenburg und für das Fürsfrenkhum Lübek bestehen befondere Ablösungs = Commissionen, welche in der Stadt Oldenburg beziehungs = weise Cutin ihren Sit haben.

Abg. Wibel 1.: Ich möchte mir nur bie Bemerkung für bie Redaction ersauben, daß die Morte "beziehungsweise Gutin" einstweilen wohl wegfallen könnten.

Reg.-Commiffar Nunde : Soll denn in Cutin Peine Ab-

Mbg. Lindemann : Rach Diefem Artitel nicht.

Reg.-Commissar Nunde: Das Ablösungsgeset muß sich hinsichtlich bes Berfahrens und fber Behörden auf das vorliegende Gesetz beziehen; es muß sich doch in Gutin eine Ablösungscommission befinden. Was sie für ein Geschäft hat, wird sich sinden.

Abg. Lindemann: 3ch muß bemerten, daß bas Gefet auch bei Urt. 31. auf bas Fürstenthum Lubet feine Unwenbung gefunden hat, und fo glaube ich, daß es hier ebenfo gefcheben muß. Wenn aber bas Ablöfungegefet fommt, fo ift mit zwei Worten zu ermahnen, daß die Ablösungscommif= fion, die für das übrige Bergogthum als Entschädigungs= und als Ablösungscommiffion bestellt ift, auch für Lübet einzurich= ten fei; benn nachdem das Fürftenthum Lubet von dem gan= gen Gefete ausgeschloffen ift, bier aber Die Ablöfungscommij= fion für baffelbe als beftehend ermahnt wird, fcheint mir nicht paffend ju fein. Gollte von ben übrigen Normen in biefem Befete auch für bas Ablöfungegefet etwas übrig bleiben, fo ift es bort anzugieben, und es wird fich bann befprechen laffen, ob bies zu thun ift ober nicht. Meinen Untrag habe ich nicht formulirt, weil es bloß ein Redactionsantrag fein foll; er ftimmt aber mit bem Untrag bes Berichterftatters überein, Daß Die Borte "beziehungsweise Gutin" zu ftreichen feien.

Abg. Wibel 1.: Ich, meine Herren, bin freilich in der Lage, daß ich dies als Antrag zurückziehen möchte, weil ich geglaubt habe, daß es zweckmäßig ware, das Fürstenthum Lübek namentlich hier nicht zu erwähnen, machte ich die Bemerkung, nun es aber bestritten ist, halte ich es für unverfänglich, wenn es hier stehen bleibt; denn ich habe die Zuversicht, daß das Ablösungsgeseh, die weitergreifende andere Halfe dieses Gesehes, bald nachsolgen, und dann ebenfalls für Eutin wirken wird. Somit können wir es hier stehen lassen, und ich ziehe meinen Antrag zurück.

Abg. v. Thünen: Ich möchte auch hierfür stimmen, benn es sind ganz gewiß viele Bestimmungen in diesem Gesetze, die demnächst zur Anwendung kommen werden; es sind freilich hier nicht die Preise für das Fürstenthum Lübek ansgenommen, aber auch sonst nicht für alle Theile des Herzogthumb; deswegen gelten aber diese Grundsätze doch, und sie werden nicht verfänglich sein.

Prafident: Gin Antrag ift in Diefer Sinficht nicht eingereicht worden.

Abg. Lindemann: So werde ich den Untrag ftellen, bag die Worte "beziehungsweise Cutin" gestrichen werden.

Abg. v. Thunen: Ich habe nur davon gesprochen, daß diese Bestimmung hier steben bleiben soll, weil ich überzeugt bin, daß sehr viele Bestimmungen auch in Beziehung des Abslösungsgesehres auf das Fürstenthum Lübek zur Anwendung kommen. Wenn also diese Bestimmung hier stehen bleibt, so sinde ich, wie gesagt, nichts Verfängliches darin. Es ist ja vom Landtage beschlossen, daß dieses Geset für das Fürstensthum Lübek ebenso, wie für das Herzogthum Oldenburg, gelsten soll.

Abg. Wibel 1.: Das glaube ich freilich in bem Maße nicht, aber ich wunschte soviel möglich, daß dieses Gefet, wenn

es auch nur ein Borläufer des Ablösungsgesetzes sein wird, doch immer als ein Theil des Ganzen angesehen und zusammengehalten wird, und darum glaube ich, daß tieser Theil schon vorläufig Bestimmungen enthalten kann, die nur bei dem andern Theile desselben wirksam werden.

Prafident: Der Antrag des Abg. Lindemann lautet: "Im Art. 109. sind die Worte: "und für das Fürsftenthum Lübet" und "beziehungsweise Gutin" zu streichen. Ich frage, ob dieser Antrag unterstützt ist. (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt. Diesenigen, welche den Art. 109. des Entwurfs annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erbebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Urt. 110. lautet:

"Die Ablösungs-Commission besteht aus

einem gum Richteramte befähigten Rechtsgelehrten, einem Berwaltungs-Beamten,

einem dritten mit oconomischen Renntniffen versebenen Mitgliede,

welche sammtlich bei ber Ablösung und Entschädigung ber hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein muffen und, sofern sie einen Diensteid nicht geleistet haben, dahin eidlich zu verpflichten sind:

daß fie das ihnen übertragene Geschäft den bestehenden Borschriften gemäß nach gewissenhafter Ueberzeugung und mit Unparteilichkeit aussühren wollen." Abg. Wibel 1. verlieft den Ausschußbericht.

Prafident: Diefer lettere Untrag wird wohl noch nicht gur Discuffion gu fiellen fein.

Abg. Pifchelberger. Ich glaube, hier ift wohl vers geffen, daß aus jedem Kreise 2 außerordentliche Mitglieder zugezogen werden follen.

Abg. Wibel I. Im Ausschuß ift bies wohl nicht gur Sprache gekommen. (Wird bestätigt.) Da ich aber voraus= fegen barf, bag auf Diefe Bemerkung vom Abg. Pufchel= berger ein Untrag dabin formulirt werden wird, daß aus jedem Kreife im gangen Bergogthum 2 außerordentliche Mit= glieder beigezogen werden, fo erlauben Gie mir barüber folgende Bemerfungen: Es läßt fich gewiß nicht verfennen, daß dies manche Borguge darbieten wird; folche Manner wur= den Bekanntschaft mit den meiften auf Berkommen ober auf Localitäten berührenden Berhaltniffen und Die nothigen Er= fahrungen gesammelt haben. Auf der andern Geite ift aber auch nicht zu verkennen, bag eine gar ju große Difchung die Thätigkeit Dieser Behörde hemmen und die Gleichmäßig= feit ihrer Entscheidungen vermindern wurde, und es mochte fich weiter noch bas Bebenken erheben, ob auch wirklich in jedem Rreife 2 Manner ju finden find, benen man eine Stellung anweisen fann, wo fie fich barchaus neutral binftellen zwischen die Pflichtigen und die Berechtigten, zumal wenn wir an ben zweiten Theil, an das Ablofungsgefet, fommen, fo giebt es gewiß nicht Biele, wenigstens nicht unter Landwirthen, Die gar nicht berechtigt ober verpflichtet find. Sonach gebe ich zu erwägen, ob es nicht ben Borgug ver= Dient, Die Bahl ber Mitglieder ber Commission nicht noch

mehr zu vergrößern, und von den Männern, die in dieselbe berufen werden, zu erwarten, daß sie die nöthige Erfahrung gesammelt haben, oder bei den Männern aus jenen Kreisen, die dazu geeignet sind, Ausschluß zu geben, Erkundigungen einziehen werden.

Prafident: Der Untrag des Abg. Pufchelberger lautet:

"Aus jedem Kreise muffen zwei außerordentliche Mitglieder den ordentlichen Mitgliedern zugewiesen werden."

Ift dieser Antrag unterftüht? (Mehrere Mitglieder er= heben sich.) Er ist unterftüht.

Abg. v. Thunen: 3ch glaube, der Berr Berichterftatter hat die Sache unrichtig aufgefaßt; es ift vorher und auch jest nach Diefem Untrage nicht Die Rede davon gewesen, daß aus jedem Rreife zwei Manner für immer ber Commiffion beigegeben werden follen, fondern nur bei Ablojungen, die in jedem einzelnen Rreife vortommen, für Diefe Falle treten alfo 2 Manner bei, das giebt alfo immer nur eine Commif= fion von 5, die eigentliche Commiffion besteht aus 3, und fo bildet Diefe immer Die Debrheit, Die beiden andern Manner fonnen somit nur durch ihre besondere Rachmeisung, Die fie in den einzelnen Fallen zu geben vermögen, wirken; gefähr= liches fann dabei nicht fein, felbft wenn fie auch fleine Intereffen Dabei batten, fie werden immer in der Minderheit fein, und in diesem Sinne ift, fo viel ich verftanden habe, der Antrag auch gestellt; es follen für die Ablösungen in ei= nem Rreife je 2 Manner beigezogen werden, die aber für die übrigen Kreise nichts zu thun und über nichts zu entscheiben haben, ingen bang popula di bang pang pang pang pang pang

Reg. Commiffar Munde: Celbft wenn ber Untrag fo ju verfteben fein follte, wie ber Abg. v. Thunen glaubt, jo möchte ich bod, ju bedenfen geben, ob wirklich nicht bie Weichafte ber Ablösungscommiffion Dadurd, bedeutend erichwert werden. Die Ablösungscommission durfte naturlich die Geschäfte aus dem einen Rreife nicht vornehmen, bevor die Dit= glieder, Die aus Diefem Rreife zu ben Geschäften jugezogen werben follen, ba maren; es mußte alfo immer bie Gache fo lange gurudgelegt werben, bis fie ba maren ober mußten Alle immer gegenwärtig fein, was auch nicht zwedmäßig fein fann. Gollten aber Die einzelnen Berhaltniffe ber 7 Rreife wirklich fo verschieden fein, daß man außerordentliche Dit= glieder aus allen Rreifen zu ber Commiffion gugugieben batte? Die Berhaltniffe ber Rreife Bechta und Cloppenburg find nicht fo verschieden; ebenso die der Kreise Delmenhorft, Reuen= burg und Oldenburg, und die Berhaltniffe in den Marichen werden auch nicht fo verschieden fein, daß man wunschen fonnte, aus allen Theilen Mitglieder ber Commiffion bei= zuziehen.- Walter Hiterax and haged anglein California

Abg, Selekmann II.: Auch ich muß mich gegen ben Antrag erklären, weil ich benfelben einestheils für überflüffig halte, und anderntheils das Berfahren danach zu unendlichen Weitläusigkeiten führen muß. Ueberflüffig halte ich ihn, weil außer einem Juristen schon 2 andere ordentliche Mitglieder

in der Ablösungscommiffion fiben, die fachfundige Manner fein muffen und überhaupt auch in den verschiedenen Rreifen Localkenntniffe gefammelt haben werben, ber Gine mehr nach Diefer Seite, der Undere mehr nach jener. Wenn wir im Ausschusse nun biefe nicht für genügend gehalten baben, jondern für die mehr gleichartigen Berhaltniffe ber Kreife Glop. penburg und Bechta zwei außerordentliche Mitglieder zuziehen wollen, fo liegt fein Grund vor, aus jedem Diefer Rreife 2 zu nehmen. Es ift ja, wie aus bem Bortrage bes Berrn v. Thunen bervorgeht, nur um Die größere Localfenntniß in bem einzelnen Rreifen gu thun. Dies murbe aber fchon erreicht werden, felbft vorausgesett, daß eine Person nicht Die gehörige Localkenntniß in beiden Kreifen haben follte, wenn Diefe 2 Perfonen je aus einem ber beiben Rreife genommen wurden. Bas aber die übrigen Theile bes Großherzogthums betrifft, fo werden auch bier 2 außerordentliche Mitglieder genugen fonnen. Gines, welches genau auf ber Geeft, ein Underes, welches auf ber Marich bekannt ift; fie merben ge= nugen, um Die Berhaltniffe, welche in Betracht gu gieben find, bei ben Berathungen der Commiffion in das richtige Licht zu ftellen. Bas aber die Beitläufigkeit und bie Berzögerungen anbetrifft, welche entftehen wurden, fo gebe ich Ihnen zu bedenken, daß die Ablosungscommission nicht in jedem Rreije fortlaufend fammtliche Ablosungsgeschäfte erledigen kann. Gie wird auch bier in Oldenburg, am Gibe ber Ublofungecommiffion, vielfache Gefchafte vornehmen muffen; fie wurde alfo feine einzige Berfugung erlaffen konnen, welche einen einzelnen Rreis betrifft, ohne jedesmal die 2 Perfonen aus dem betreffenden Rreife vorher zuzugiehen. Wann murbe man bei Diefem Wefchaftsgange fertig werben? Ich glaube biefe Rudfichten muffen uns bestimmen, auf ben Untrag nicht einzugeben.

Abg. v. Thunen: Das Lettere murbe Gegenftand ber Beichaftsordnung fein; übrigens glaube ich gerade umgefehrt, baß durch diese Berbeigiehung, die fowohl schriftlich als mundlich vor fich geben fann, Die gewünschte Aufflarung gegeben und die Beitläufigfeit vermieden werden fonnte. Wir miffen bas bei allen Commiffionen, Die in der Sauptangelegenheit an irgend einem Orte figen, bag eine unendliche Reihe von Rach= forschungen, Sin= und Berberichte nothwendig werden, welche viele Zeit erfordern. Das follte eben baburch vermieden merben, baß Die Lotalkenntniffe, Die in Diefen Personen vereinigt find, gleich jur Sand find, bas halte ich für das 3medmäßigfte und Forderlichfte, und nach meiner Meinung ift bas allein ber Beg, wodurch bas Geschäft abgefürzt und berichtigt werden fann. Ich glaube nicht, bag ein Dann in Die Commiffion felbft gefunden merden fann, ber im Stande ift, auch nur oberflächlich alle Berhaltniffe in allen Theilen bes Landes gu fennen, und man wird immer wieder auf Ortskundige jurudkommen muffen. Go glaube ich alfo nicht, bag 3 Perfonen gefunden werden konnen, die im Stande find, die Aufgabe ju lofen, wenn fie nicht jedesmal ortokundige Manner gu Bulfe baben.

Abg. v. Fineth: Ich bin auch der Unficht, baß, wenn



wir ben Borichlag bes Musichuffes annehmen, wornach ber Ablösungscommiffion fur die Rreife Bechta und Gloppenburg und das Umt Wildeshaufen 2 außerordentliche Mitglieder und außerbem für bas alte Bergogthum 2 weitere Mitglieber bei= geordnet werden, damit genugende Garantie gegeben ift. Die Grunde, Die bafür fprechen, find fchon hervorgehoben, nur einer noch nicht, nämlich ber, bag es febr jum Rachtheil eines Pflichtigen, ber ablofen will, ausfallen fann, wenn Die außer= ordentlichen Mitglieder gerade aus feinem Rreife berbeigezogen werden muffen. Denn die Roften vermehren ober vermindern fich natürlich, je nachbem wenige ober mehrere Falle zugleich jur Erledigung vorliegen. Und ba fonnte es, falls ber An= trag bes Abg. Pufchelberger angenommen wurde, fom= men, bag Giner alle Roffen allein zu tragen hatte, - wenn nämlich gerade nur ein Fall aus einem Rreife vorlage. Gollte indeffen der Untrag Des Abg. Pufchelberger angenommen werden, fo mare ber gebachte Rachtheil burch folgenben Bufat abzuwenden:

"jedoch ist es, wenn die Parteien einig find, ihnen gestattet, auf die Zuziehung der außerordentlichen Mitglieder ihre 8 Kreises zu verzichten und die Zuziehung
der Mitglieder eines andern Kreises zu beantragen",

worauf ich aber nur eventuell meinen Untrag ftelle.

Prafibent: Ich frage, ob dieser eventuelle Untrag bes Abg. v. Finch für den Fall, daß der Pufchelberger'sche Untrag angenommen wurde, Unterflügung findet? (Riemand erhebt sich.) Er ift nicht unterflügt.

Abg. Gelekmann II.: Meine Berren, ber Abg. v. Thunen hat gefagt, Diefe Schwierigfeiten laffen fich burch bie Beschäftsordnung der Ablojungscommiffion befeitigen. Das ift nicht ber Fall. Wenn wir im Gefete fagen, für jeden Rreis follen 2 außerordentliche Mitglieder beigezogen werden, fo fann feine Berordnung Diefes umftogen; bann haben jene 2 Mitglieder in allen gallen mit ju ftimmen, und wenn fie fich dabei nicht betheiligt haben, fo wird Alles, mas von ber Ablofungscommiffion vorgenommen wird, ungultig fein. Der Abg. v. Thunen meint ferner, es fonnen in bem gangen Bergogthume 3 fachfundige Mitglieder nicht gefunden werden, welche Die verschiedenen Localverhaltniffe und beren fleine Müancirungen überall geborig zu beurtheilen und zu murdigen verftanden. Ich mache aber barauf aufmerkfam, bag ber Musschuß beshalb 5 vorgeschlagen hat, gerade weil auch er ber Unficht war, bag 3 Perfonen nicht alle Berhaltnife in ben verschiedenen Diftritten ficher und genau wurdigen tonnen; er glaubte, bag Diefe aber auch genugen. Budem find ja von beiden Geiten Die Betheiligten zugegen, welche basjenige, mas Die Abtofungscommiffion erwägen foll, vorbringen tonnen, und bann glaube ich merden doch diefe o Perfonen, welche aus beiden Theilen des Bergogthums berufen find, jo viel Gadi = und Localtenninif haben, um Alles, mas vorge= bracht ift, richtig zu beurtheilen. Dasjenige, mas ich über Die große Berweitläufigung gefagt habe, ift bis jest nicht wi= berlegt, und ich glaube nicht barauf gurucktommen gu follen.

Abg. Morell: Auch ich bin der Meinung, daß der

Ablösungscommission nicht 2 weitere Mitglieder beigegeben werden. Im Hannoverschen z. B. besteht die Ablösungscommission nur aus einem Mitgliede, und ich glaube, durch eine Person wird die Sache rascher befördert, als durch ein Collegium. Durch die Bestimmung "von 3 Mitgliedern" ist die Commission schon genügend beseht und der Geschäftsgang daburch schon schwerfällig genug. Aus diesen Hauptrücksichten erkläre ich mich gegen den Antrag.

Prafibent: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, so erkläre ich die Discussion für geschlossen. Der Ausschuß beantragt, anstatt der Fassung des Entwurfs zu sehen: "Die Ablösungscommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen eins ein zum Richteramte besähigter Rechtsgelehrter sein muß. Der Commission für das Herzogthum Oldenburg werden zwei außerordentliche Mitglieder für die aus den Kreisen Bechta und Cloppenburg und dem alten Amte Wildeshausen vorkommenden Geschäfte und zwei andere außerordentliche Mitglieder für die aus den übrigen Theilen des Herzogthums vorkommenden Geschäfte beigeordnet. Alle diese Mitglieder müssen der Ablösung und Entschädigung der hier fraglichen Rechte unbetheiligt sein, und so sern sie einen Diensteid nicht geleisstet haben, dahin eidlich verpstichtet werden, daß sie" u. s. w.

Dazu ift nun der Untrag von dem Abg. Pufchelber= ger gefiellt:

"Aus jedem Kreise mussen zwei außerordentliche Mitgliedern zugewiesen werden." Ich werde zuerst die Verbesserung zu dem Ausschußanstrag und dann den Ausschußantrag zur Abstimmung bringen. Diejenigen, welche dafür sind, daß der so eben verlesene Berbesserungsantrag des Abg. Pusch elberger angenommen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Der Antrag ist abgelehnt. Diejenigen, welche die Verbesserung des Ausschusses, wie ich sie vorhin vorgelesen habe, annehmen wollen, ersuche ich, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Das ist angenommen.

Bu Urt. 111. ift Nichts bemerkt. Diejenigen herren, welche diesen Urtikel annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen. (Geschieht.)

Angenommen. Dat bij balde ferrouteralististen bericht

Der Art. 112. lautet:

"Gegen die Berfügungen und Entscheidungen der Ablösungs-Commission ist ein Recurs zulässig an eine Revisionsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Ablösungs-Commission und 4 anderen ein- für allemal dazu
bestimmten Personen besteht. Diese Revisionsbehörde
entscheidet schlüssig über die angebrachten Beschwerden."
Abg. Wibel I. verliest den Ausschußbericht dazu.

Abg. Selekmann II.: Es ift von dem Berichterstatter schon gesagt, daß es heißen solle: "gegen Enscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung"; — ich möchte aber beantragen, daß gesagt werde: "über die Größe der Entschädigung und deren Berwendung". Es ist nämlich früher schon und, wenn ich nicht irre, auch im Ausschusse davon die Rede gewesen, daß die Ablösungscommission

über die Berwendung des Capitals entscheiden solle. Ginen schriftlichen Antrag werde ich diesfalls nicht einzubringen brauchen, ich glaube, der Hr. Berichterstatter wird damit einversftanden sein, und ihn zu dem seinigen machen.

Abg. Wibel I.: Ich erklare mich vollkommen bamit einverstanden.

Abg. Strackerjan: Nach bem Beschlusse zu Art. 17. des Entschädigungsgesches sollte es wohl heißen: "gegen die Entscheidung in der Ablösungscommission ist ein Recurs zu-lässig" u. s. w., weil sie nicht blos über die Entschädigung, sondern auch über die Berechtigung hiezu entscheidet; dasur muß nach meinem Erachten auch der Recurs zulässig sein. Ich würde sonach den Antrag stellen, im Entwurf bloß die Worte zu streichen "Berfügungen und".

Prafibent: Es ift mir vom Abg. Strackerjan ber Antrag überreicht, Die Worte "Berfügungen und" zu ftreichen. Ift dieser Antrag unterftüht? — Er hat Die genügende Unsterftühung.

Abg. Straderjan vorzulefen.

(Geschieht.)

Ich glaube, daß unser Beschluß zu Art. 17. diese Aenberung nicht nothwendig macht; es soll nach unserm Beschlusse zu Art. 17. die Ablösungscommission nur dann die
dort näher berührte Entscheidung haben, wenn beide Parteien
einverstanden sind; es ist hier also ein reines Compromissum,
eine Uebereinkunft der Parteien über ein Schiedsgericht, vorhanden, und bekannterweise sindet gegen die Entscheidung
eines Schiedsgerichts ein weiterer Recurs nicht statt.

Abg. Clangen: Ich verzichte auf bas Wort, ba burch bie Bemerkung bes Abg. Geld mann bas, mas ich fagen wollte, erledigt ift.

Abg. v. Finckh: Gerade wie der Art. 17. gefaßt ift, ist es nicht ein eigentliches Compromiß. Es heißt dort: die Ablösungscommission entscheidet, wenn die Parteien nicht verslangen, daß der Streit an das ordentliche Gericht geht. Die Parteien sehen also die entscheidende Behörde nicht erst ein, sondern sie kann nur durch die Erklärung der Parteien: wir wollen nicht dich, sondern das ordentliche Gericht, beseitigt werden. Ich glaube, der Stracker jan'sche Antrag ist ganzrichtig.

Präsident: Es wird mir so eben gesagt, das die Bersfammlung nicht mehr beschlußfähig sei, wahrscheinlich wegen des eben einrückenden Militairs; wir mussen deshalb zählen. (Geschieht.) Nach der Zählung sind nur 29 Mitglieder answesend, demnach ist die Sizung auf 1/4 Stunde ausgesetzt. (Wiedereröffnung der Sizung um 11/2 Uhr.)

Die Sitzung ift wieder eröffnet; wünfcht noch Temand in Beziehung auf den Art. 112. das Wort?

Abg. Wibel 1.: Das, was der Antrag des Albg. Strackerjan hier ju Urt. 112. bemerkt, war mir ichon ju Urt. 109. Beranlaffung gewesen, einen Antrag in der vorigen Situng auf den Eisch des Prafidiums niederzulegen, ich habe aber ben herrn Prafidenten gebeten, diesen Antrag heute als

juruckgezogen angufeben, nachdem bie Enticheibung ber Da= jorität über ben Art. 17. geffern fo gefallen ift, wie fie fiel. Darnach bin ich nämlich mit bem Mbg. Geldmann ber Meinung, bag wir über bie im Urt. 17. genannten Streitfra= gen Entscheidungen ber Ablösungscommiffion, welche recurs= fabig find, nicht mehr haben; wenn bie Berren glauben, baß Dies nicht fo gemeint gewesen, fo hatten fie den Beschluß an= des faffen follen, fo wie er gefaßt ift, bleibt nur ein Com= promis. Bubem möchte ich ben Untrag, wie er formulirt ift, bedenklich finden; denn wenn wir bloß Entscheidungen fagen, ohne bingugufügen, daß es Entscheidungen über Die Große ber Entschädigung fein follen, fo ift bas nicht flar. Es giebt viele Entscheidungen, Die nur ihrem Befen nach Proceg leitender Na= tur find, g. B. Entscheidungen über ben Gib, über die Bulaffigfeit ber Beugen u. f. w.; beshalb wollten wir bas Wort: "Berfügungen" gestrichen wiffen. Alles bas follte in ber Recurbinftang, mo nothig, wiederholt werden fomen, aber nur über Die eigentliche Endentscheidung follte Recurs eingelegt werden fonnen; barum möchte ich glauben, baß ber Musichuß= antrag, so wie er nun ergangt ift, ber richtige fei.

Prafident: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, fo schließe ich die Discuffion über Diefen Artifel. Es find hierzu von Seiten bes Ausschuffes und bes Abg. Strader jan verschiedene Antrage gestellt. Nach der Ansicht bes Abg. Straderian foll ber Artifel lauten:

"Gegen die Entscheidung der Ablösungscommiffion ift Recurs julaffig" u. f. w.

Nach bem Untrage bes Ausschuffes foll es beißen:

"Gegen Entscheidungen ber Ablösungscommission über bie Größe ber Entschädigung und deren Berwendung"
u. f. w.

Sodann ist ferner vom Ausschuß beantragt zu sehen: "welche aus ben ordentlichen Mitglidern" u. s. w. Das sind die hierzu gestellten Anträge. Ich bitte zunächst diejenigen Herren, welche dafür sind, daß nach dem Antrage des Ausschusses zu sehen sei: "Gegen die Entscheidungen der Ablösungscommission über die Größe der Entschädigung und deren Berwendung" u. s. w., sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Darnach würde der des Abg. Strackerjan als abgelehnt zu betrachten sein. Diejenigen, welche wollen, daß zu sehen sei: "welche aus den ordentlichen Mitgliedern", bitte ich auszustehen. (Geschieht.) Angenommen. Diejenigen, welche biesen Artikel mit den Absänderungen annehmen wollen, bitte ich auszustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Artikel ist angenommen.

Der Art. 113. lautet:

"Die Legitimation zum Antrag auf Ausmittelung der Entschädigung, die Berpflichtung, sich darauf einzulassen, und die Legitimation zu dem Abschlusse des Entschädigungsgeschäftes sind nach allgemeinen Grundsähen und den Bestimmungen des Art. 114. zu beurtheilen und zu bestimmen."

Hierzu ift von dem Abg. Wibel I. ein Antrag eingereicht, es foll dieser Artikel den Zusatz erhalten:

31\*



"Ift das Eigenthum des berechtigten Gutes oder der verpflichteten Stelle, oder des verpflichteten Grundsstücks, oder das Recht, an welches die Legitimation geknüpft ist, Gegenstand eines Streites, so ist der Besither legitimirt. Der Gegner Desjenigen, welcher hiernach die Befugnisse des Verechtigten ausübt, kann jedoch die Sicherung des Entschädigungscapitals nach den Bestummungen des Art. 19. und solgende verslangen."

Ich frage gunachft, ift biefer Untrag unterftugt? - Er ift unterftugt.

Abg. Wibel 1.: Die Nothwendigkeit dieses Busahes wird, glaube ich, einleuchten; nur um zu motiviren, wie er als ein personlicher Antrag von mir auftritt, erlaube ich mir die Bemerkung, daß im Ausschuß schon die Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung erkannt war. Es war nur ein Misverständnis darüber, ob dieser Zusah unter den Ergänzungen vorkommen werde. Dies ist unterblieben, weil die Berkasser der Ergänzungen verstanden haben, der Ausschuß wolle den Antrag stellen, und so wird er in Folge der Ueberzeinstimmung sowohl des Ausschusses, als der Ergänzungen hier stehen.

Prafident: Id) schreite unter Annahme des Schlusses zur Abstimmung, und werde zuerst den Zusat des Abg. Wisbel und dann den Artikel mit dem Zusat zur Abstimmung bringen. Diejenigen also, welche den Zusat: "Dit das Gigenthum" u. s. w. annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen, desgleichen der ganze Artikel mit dem Zusate.

Art. 114., zu welchem nichts bemerkt ift, wird zur Ab= fimmung gebracht und gleichfalls angenommen.

Urt. 115. lautet:

"Sind auf ber einen ober der andern Seite meh= rere Perfonen betheiligt, fo muffen dieselben einen ge= meinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen."

Ubg. Wibel 1.: Der Ausschußbericht fagt: anstatt "fo muffen dieselben einen" ift zu sehen: "fo muffen dieselben auf Berlangen der Ablösungscommission einen", weil doch nicht in allen Fällen die Bestellung eines Bevollmächtigten nothwendig sein durfte.

Prafident: Ich bitte bennach unter Annahme des Schluffes Diejenigen Herren, welche ben Urt. 115. mit ber vom Ausschuß beantragten Abanderung annehmen wollen, aufzustehen. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Die Art. 116., 117., 118., 119., zu denen nichts bemerkt ift, werden zur Abstimmung gebracht und noch ber Faffung des Entwurfs angenommen.

3m 2frt. 120. heißt es:

"Die Ablösungscommission ift, auch von Amtöwegen, befugt und verpflichtet, die erheblichen Thatsachen durch alle im Allgemeinen zuläffige Beweismittel in Gewisheit zu seben.

Die Ableiftung eines Gibes fann jedoch nur bann gefordert werden, wenn andere genugende Beweismit=

tel fehlen, und nur hinfichtlich folder Thatfachen, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt fein können."

Albg. Wibel I.: Bum Art. 120. lautet ber Ausschuß= bericht: (verlieft denselben).

Prafident: Ich nehme den Schluß an, und bitte dicjenigen Herren, welche dem Ausschußantrage gemäß bafür find, daß der zweite Absat dahin gefaßt werde: "die Ableiftung eines Sides kann nur hinsichtlich solcher Thatsachen gefordert werden, welche dem Schwörenden aus eigener Wahrnehmung bekannt sein können", annehmen wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Sofort wird der gange Urt. 120. mit der beschloffenen Abanderung gur Abstimmnng gebracht und angenommen.

Bu den Art. 121., 122, 123. ift nichts bemerkt, und werden dieselben ohne Diecuffion angenommen.

Art. 124. lautet: 2014 Algentinagergraches wind ibe

"Ueber vorgelegte Urkunden hat der Gegner sich unter der Berwarnung zu erklären, daß deren Aechtebeit angenommen und die Beurtheilung der Beweisstraft der Ablösungs = Commission überlassen werden solle. Bon der Partei, welche die Aechtheit solcher Urkunden, welche nicht von ihr selbst herrühren, in Abrede siellt, kann der Sid gesordert werden,

daß sie die Aechtheit nicht wider ihre bessere lleber=

Mbg. v. Fineth: Meine Berren! Der Gid, beffen am Ende des Artifels gedacht ift, ift in der That nichts Underes, als ber gewöhnliche Gefährdeeid. Diefer Gid ift in Der Doctrin und in ber Pragis langft gerichtet, und bei uns fogar gesehlich abgeschafft. Wenn wir ihn aber auch nicht als Calumnieneid, fondern als Glaubenseid betrachten fonnten, fo ift boch auch Diefer Gid in der Biffenichaft bereits gerichtet. In ber Pragis findet er fich zwar noch an manchen Orten, und bei uns jogar noch gefetlich, aber nur febr beschränkt. Namentlich soll er, nach der wohl allerseits als zwedinafig anerkannten Befchrankung, nur bann auferlegt werden, wenn ber Richter bestimmte Grunde bafur hat, daß der ju Beeidigende einen Glauben über bas fragliche Berhaltniß habe. Diefe Befchrantung findet fich aber in bem Entwurfe nicht, fondern es foll ber Betreffende unbebingt jum Schwören angehalten werden. Es ift bier alfo wieder das vage Feld des Glaubens und Richtglaubens in weitefter Ausdehnung. Dadurch werden namentlich aber angftliche Gemuther febr gebrudt, weshalb man auch gerabe bahin gefommen ift, dem Glauben oder Richtglauben gar feinen Ginfluß zu geben. Diese Rudfichten bewegen mich zu bem Untrage, ben 2. Gat bes Urt. 124 .: "Bon ber Partei, welche die Echtheit folder Urfunden, welche nicht von ibr felbft herrühren, in Abrede ftellt, kann ber Gid gefordert merben : baß fie die Mechtheit nicht wider ihre beffere Uebergengung in Abrede flelle, -" ju ftreichen. Wenn Gie ihn aber fleben laffen wollen, fo finde ich die Beftimmung mangelhaft. Es beißt: Urfunden, welche nicht von der Partei felbft berrühren u. f. w.; es gibt aber noch etwas Anderes, um über die Bahrheit unterrichtet sein zu können. Ich brauche nicht selbst die Urkunde ausgestellt zu haben, und kann doch recht gut wissen, daß sie acht ist, wenn sie nemlich in meiner Gegenwart ausgestellt oder unterschrieben ist. Ich würde also für diesen Fall beantragen, daß gesagt werde nach den Borten: "welche nicht von ihr selbst herrühren" — "oder in ihrer Gegenwart ausgenommen oder unterschrieben sind".

Prafident: Ich frage: findet diefer Antrag, den 2. Sat des Art. 124. zu ftreichen, Unterftützung? — Er ift unterftützt. Bit der zweite eventuelle Antrag hinter den Worten: "welche nicht von ihr felbst herrühren" einzuschalten: "oder in ihrer Gegenwart aufgenommen oder unterschrieben sind" unterstützt? — Er ift nicht unterftützt.

Abg. Wibel I. Ich barf, nachdem ber 2. Untrag nicht unterftutt ift, nur auf ben erften eingeben, aber auch biefen halte ich nicht empfehlenswerth. Daß bier von einem Glau= benbeide die Rede fei, fann ich nicht annehmen, auch bat der Redner uns nicht hiervon überzeugt; daß es ein Calum= nieneid fei, das ift mabr, und es liegt mir febr ferne, bas Gefet tabeln ju wollen, bas biefen Gib in feiner miß= bräuchlichen Allgemeinheit abgeschafft bat; bier ihn wieder einzuführen, bafür aber hat fowohl ber Musichus, wie Die Commiffion, Die den Entwurf ausgearbeitet bat, genügende Grunde gehabt. Benn der Abg. v. Findh Urfunden haupt= fächlich vor Mugen gehabt hat, die man entweder felbft auß= geftellt ober aufgenommen hat, fo werden bas febr feltene Falle im Gebiete des Gefchafts der Ablöfungebehorde fein; bier werden meiftens Schriften in Frage fteben, Die nicht in Form von eigentlichen Urfunden erscheinen; es werden Bucher, Motizen, Regifter ber Bebungsbeamten und Rentmeifter fein. Bei Diefen ift nun ber Ginmand : "ich weiß nicht, ob ber Mann bas geschrieben bat", gar zu moblfeil, und bie Procefluß, Die fo berbeigeführt murde, fei es auf Geiten ber Berechtigten oder Berpflichteten, benn wir haben auch gu berudfichtigen , daß jene Regifter der Rentmeifter und Bebungt= beamten fehr häufig in Frage fommen fonnen, wo fie nach= theilige Resultate liefern fur ben Berren, für ben fie geführt wurden. Wie viel Rlage war nicht bisher bei ben Ablösun= gen vor unferem Gefebe, barüber bag die Gutsberren folche Register nicht an ben Lag kommen laffen wollten. Darum war die Beffimmung unferes Gefetes bochft nothwendig, daß Die Berechtigten Die Urfunden herausgeben, oder den Befit eidlich leugnen follen, und dieje murben vielleicht die erften fein, Die Mechtheit ber Urfunden gu beftreiten, wenn fie gum Bortheil ber Pflichtigen lauteten, wenn aus benfelben bervorginge in Bahlen und Buchftaben, mas bekannt genug ift, baß vor 30 Jahren Die Leiftungen viel geringer maren, baß fie von Jahr ju Sahr erhoht, ja daß fogar die mit Geld abge= löften neben ber Geldabgabe wieder eingeschlichen find. Da ware also bie Ablosungscommission auf das schwierige Ge= biet des Schriftvergleichs jum Beweise Der Echtheit einer Sandichrift hingewiesen, mas nur ju unfäglichen Bermirrungen führen wurde. Ich habe die Ueberzeugung nicht, baß

man einen folchen weitläufigen Beweis wunschen kann, tes= halb halte ich ben Antrag nicht für empfehlenswerth.

Prafident: Benn Niemand das Bort weiter verlangt, fo erkläre ich die Discuffion für geschloffen, vorbehältlich des Borts des Untragstellers und Berichterstatters.

Mbg. v. Finceh: Meine Berren! man fieht, wie fchmer es ift, von einem alten Migbrauche jurudgutommen. Gelbft Die Leute, Die gern bereit find, Alles zu reinigen, fommen immer wieder im Rleinen barauf jurud. Berr Dibel bat Ihnen felbst jugegeben, bag ber Calumnieneid gerichtet ift von ber Biffenschaft und von ber Praris, und bennoch will er bier baran fefthalten, und ihn felbft gefetlich fanctio= niren. Benn ich aber eventuell einen Glauben Beib barin gefunden und nichts weiter barüber bemerkt habe, fo babe ich angenommen, es bedürfe feiner eigentlichen besfälligen Begrundung. Denn wenn ich foll fchworen konnen, "daß ich Die Echtheit nicht wider beffere lleberzeugung leugne", fo muß ich boch nothwendig einen Glauben über Die Echtheit oder Falscheit ber Urkunde haben. Die Grunde, Die in ben Motiven angegeben find, um einen folden Gid ju rechtfertis gen, find gerade Diejenigen, meshalb die alten Practiter ba= bin famen, ben Glaubenseid einzuführen. Man glaubte, bas feien fleine Rachbulfen, Die etwas nugen fonnten. Das ift aber eine Schwäche, Die Die geläuterte Biffenschaft gerichtet hat. Die Wiffenschaft fagt: bas Recht fann nur bavon ab= hangig fein, ob etwas mahr ift, oder nicht. Bas ber Gine oder Undere glaubt ober nicht glaubt, das ift febr gleichgültig, bas find Billigkeitsrückfichten, bie man bei Bericht nicht in Betracht ziehen barf. Godann muß ich noch barauf aufmertfam machen, bag, wenn einer fagt, ich fann den Gid nicht leiften, Damit Die Urfunde doch noch nicht als echt dafteht. Es ift nur ein Grund mehr für Die 216= löfungscommiffion, fur ben Richter, fie als echt anzunehmen. Der Beweis der Echtheit ift aber durch die Berweigerung bes Eides noch nicht bergeftellt. Die Ablöfungscommiffion muß noch ohnehin erhebliche Grunde fur Die Echtheit haben, wenn Diefer Gid fie bestimmen foll, Die Echtheit anzunehmen. 3. B. es ift eine Urfunde gebracht, Die Beichen Des Alters an fich trägt, ber Wegner bringt feine Umftande por, Die für eine Fälschung sprechen u. f. m., fo find das die mahrhaft bedeutenden Momente für den Richter, nicht aber ift es bas Glauben oder Richtglauben bes Gegners. Ueberdies fommt es oft vor, daß man weber fagen fann, ich bin überzeugt, noch ich bin nicht überzeugt. Endlich scheint es mir aber boch auch fehr billig, bag wenn Jemand leiben foll, es ber= jenige fei, dem der Beweis obliegt und ber ihn nicht führen fann. Mir beucht fomit, wir fuhren bas Allte nicht wieber ein, womit bie Wiffenschaft langft fertig ift.

Abg. Wibel 1.: Menn ich in diesem Falle so radical nicht bin, wie der Borredner, wenn ich um Migbrauche abzuschaffen nicht überstürzen, nicht, wie man zu sagen pflegt, das Rind mit dem Bade ausschütten will, so hat tas tarin seinen Grund, weil ich nicht doctrinair bin, und das ist denn auch überall meiner Meinung nach kein practisch brauchbarer

Standpunct. - Benn aber ber Untragfteller für feinen Un= trag noch geltent macht, es fei gar nicht bie Abficht bes Be= febes, eine bestimmte Erflarung bes Betheiligten über Die Echtheit ber Urkunde ju erzwingen, fo kann ich bas Befet nicht fo auslegen. Es ift vielmehr beutlich in bem Urt. aus= gedruckt: feine Grelarung muß entweder ja ober nein fein, fein nein muß eidlich befraftigt fein, bas ift bie Procedur.

Prafident: Der Untrag Des Abg. v. Findh lautet, baß in bem 2. Sabe tiefes Urt. Die Borte "von ber Parthei - in Ubrebe ftelle" geftrichen werden. Diejenigen, welche nach bem Untrage bes Abg. v. Findh den 2. Gal bes Urt. 124. gestrichen miffen wollen, bitte ich, fich ju erhes ben. (Die Minderheit erhebt fich.) Das ift abgelehnt. Diejenigen, welche ben Urt. nach bem Entwurfe annehmen mollen, belieben aufzufteben. (Beschieht.) Angenommen.

Die Urt. 125., 126., 127., 128. und 129., ju benen nichts bemerkt wird, werden zur Abstimmung gebracht und angenommen. Der Art. 130. lautet:

"Ginwendungen gegen bas Ergebniß ber zweiten Schätzung ober Beftimmung (Art. 129.) find ungu-

Die Parthei, welche bie zweite Schätzung verlangt hat, muß die dadurch veranlagten Roften affein tragen, wenn bas Ergebniß berfelben nicht wenigftens um 4 Procent gunffiger fur fre ift, als bas bet erften."

Abg. It ibel 1.: Der Ausschußantrag lautet: "anflatt 4 % Durfte gu feten fein "10 %", weil berartige Schatzun= gen fo schwantend find, bag man wohl fagen mochte, bie erfte fei recht gut gewesen, wenn be zweite von ibr nicht um mehr abweicht, als um 4 %.

Prafibent: Indem ich ben Schluß annehme, bitte ich Diejenigen Serren, welche ben Urt. mit ber vom Mufichuß beantragten Abanderung, daß ftatt 4 % ju feben fei 10 %, annehmen wollen, fich ju erheben. (Die Mehrheit erhebt fich.) Der Urt. ift angenommen.

Der Art. 131. lautet :

"Der Recurs gegen bie Berfügungen ber Ablöfungs-Commiffion ift innerhelb 10 Tagen einzulegen und innerhalb weiteren 30 Tagen bei ber Revifionsbehorbe ju rechtfertigen, beides bei Gtrafe bes Berluftes bes Rechtsmittels."

Abg. v. Finch: Dein erfter Untrag betrifft nur bie Redaction. Es muß anffatt "Berfügungen" jest nach dem Befchluffe ju Urt. 112. wohl beifen: "Entichuldigungen". Dann mochte ich aber, Redaction vorbehaltlich, beantragen, bag beffimmt werbe, daß bie Recursfriften immer ben Partheien befannt ju machen feien. Meine Berren, bas grundet fich barauf, bag bier in ber Regel ohne Unwalte verfahren werben wird, (wenigstens muffen wir es munfchen), und bag ben Partheien, meiftens Landleuten, Die Friften nicht immer fo gegenwärtig find. Es fteht aber ber Berluft bes Rechtes auf Richtbeobachtung ber Friffen. Gleiche Ruckfichten haben babin geführt, bag bei ahnlichem Berfahren bie Beftimmung

getroffen worben ift, bag bie Memter bei ihren enticheibenben Berfügungen immer gleich Die Uppellations= bier Recursfriften ausbrücklich zu bemerten haben, und bas fcheint mir auch febr zweckmäßig, weil baburch bas Recht gefichert wird und Beitläufigkeit nicht entfteht.

Prafibent: Der erfte Untrag lautet, bag ftatt "Berfügungen" gefeht werde " Entscheidungen", ich glaube, baß bies nach bem gefaften Befchluffe Gache ber Rebaction fein wird. Der zweite Untrag : ju beffimmen, bag bie Recursfriften immer ben Partheien befannt ju machen feien.

Findet Diefer Untrag Unterftugung? - Er ift unterffüßt. Wenn Niemand barüber zu sprechen wünfcht, fo nehme ich ben Schlug an, und bitte biefenigen Berren, welche ben eben verlegenen Untrag Des Abg. v. Findh vorbehaltlich Der Res Daction annehmen wollen, fich ju erheben. (Die Dehrheit erhebt fich.) Angenommen. Diejenigen, welche ben Urt. mit biefem Bufage annehmen wollen, bitte ich aufzufteben. (Gefchieht.) Angenommen. De ander Ber Ball bill ballen

Die Urt. 132., 133., 134. werben ohne weitere Bemerfung angenommen. I be able Salate ab and ageif dinmite Der Urt. 135. lautet: " amfladung nieden migel bart

"Die von ber Ablösungscommiffion aufgenommenen Protocolle und Urkunden haben die Beweiskraft öffent= licher Urfunden."

Gs ift hierzu vom Musidyuffe eine fleine Bemerfung ge= macht: Much Die Protocolle Der Revifionsbehörde muffen volle Beweisfraft haben, und ift daber anftatt ,,von der 26b= lofungecommission" ju fegen "von den Ablöfungebehörden".

Abg. Gelefmann II.: Bu ten Urt. 132. und 133. habe ich eine fleine Retactionsbemerfung gu machen; es muß namlich bort fratt "Ablofungecommiffion" "Ablofungebehorbe"

Prafident: Es ift zwar über biefe Urtitel fchon abgeftimmt, Dieje Menderung wird fich aber bei ber Redaction von selbst versteben. Da Niemand weiter bas Wort ver= langt, fo bitte ich biejenigen, welche wollen, bag gefest werbe anffatt "von ber Abelfungscommiffion" "von ben Ablöfungsbeborben", fich ju erheben. (Die Mebrbeit erhebt fich.) Un= ro 1966 di Emini In di Bakillo Usia 1848 i Simulnian genommen.

Der Art. 136. lautet:

"Gammtliche Berhandlungen ber Ablöfungebeborben find fportel= und ftempelfrei; Die Betheiligten haben jedoch in jedem Falle Die baaren Auslagen (Infinua: tions- und Erpeditionsgebuhren), und im Fall Berhandlungen nach 21rt. 119. fg. eingeleifet werben, auch Die Sporteln nach Maggabe ber Landgerichtsfportelntare ju bezahlen, über beren Erftattung burch ben einen oder andern Theil Die Atlofung 8-Beborden entscheiden." Abg. Wibel I .: Der Musschußbericht lautet (verlieft benfelben).

Prafibent: Wenn Riemand weiter bas Bort verlangt, fo bitte ich unter Unnahme bes Schluffes biejenigen Berren, welche wollen, baf ftatt bes Urt. 136. im Entwurf Die eben borgetefenen Bestimmungen angenommen werben, fich

ju erheben. (Die Mehrheit erhebt fich.) Gie find ange-

Die Art. 137., 138., 139., 140., 141., 142., 143., 144., 145., 146. geben keine Beranlaffung zu einer Bemerkung, und werben unverändert angenommen. Sodann ift noch ein Schlußantrag des Ausschuffes zu erwähnen, wegen Bekanntsmachung ber einzelnen Artikel.

Abg, Wibel I.: (Berlieft den Schluffantrag des Aussschuffes wegen Bekanntmachung einiger Artikel.) Außerdem darf ich mir noch erlauben, wohl im Namen des ganzen Aussschuffes zu beantragen, daß außer den gedachten Orten auch noch Münster genannt und in einem holsteinischen Blatt bestannt gemacht werde.

Prasident: Wänscht Jemand hierüber noch zu sprechen?

Da dies nicht der Fall ift, so sehe ich die Discussion als geschlossen an, und bitte diesenigen Herren, welche dem Aussichußantrag mit der Modification, daß auch Münster und ein holsteinisches Blatt zu dieser Bekanntmachung angenommen werde, beistimmen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Angenommen.

Wir haben damit die Discussion über dieses Geset im Einzelnen beendet, und geben nach der Geschäftsordnung die Beschlüsse an den Ausschuß zur Zusammenstellung zurück. — Die Tagesordnung ift damit erschöpft. Es ist mir eben folgender bringlicher Antrag von dem Abg. Lindemann einzgereicht:

(Berlieft ben Untrag ; f. Unlage 2.)

Diefer Untrag ift unterftust von Mölling, Bodel u. f. w. Bas die weitere Behandlung deffelben betrift, fo ift es nicht Die Abficht bes Untragfiellers, bag berfelbe fofort jur Discuffion tomme, fondern er municht, daß ber Untrag vorher von der Abtheilung oder von einem Musichuffe berathen werbe. Diefer Untrag muß nach ber Geschäftsordnung von 3 Mitgliedern unterschrieben fein; bas ift geschehen, au-Berbem muß er Die Unterflühung von 6 Mitgliedern haben, bevor er gur Berathung tommen fann. Diefe Frage brauche ich wohl nicht zu ftellen, nachdem fcon 8 Mitglieder ibn unterflüßt haben; es tann nur zweifelhaft fein, ob es zwede mäßiger mare, Diefen Untrag an Die Budget-Commiffion ober an die Abtheilungen zu verweisen. 3ch mochte nun glauben, bag die Budget-Commiffion, welche mit den bier in Betracht tommenben Berhaltniffen bekannt ift, am geeignetften bagu fei, fonft murbe er an die Abtheilungen gu geben haben. Ift Biderfpruch gegen Die Berweisung an Die Budget-Commiffion?

Abg. Lindemann: 3ch wunsche, daß er an die Ab-

Prasident: Ich werde also wohl darüber abstimmen lassen können, ob der Antrag an die Budget-Commission, oder an die Abtheilungen verwiesen werden soll. Diesemigen Herren, welche wollen, daß er der Budget-Commission überwiesen werde, bitte ich, sich zu erheben. (Die Minderheit erhebt sich.) Die Berweisung an die Budget-Commission ist abgelehnt, ich werde ihn demnach in die Abtheilungen gehen lassen, und dann was seine Beeilung betrifft, nur dem Wunsche des An-

tragfiellers baburch entsprechen, bag ich bie Abtheilungen bitte, fich fobald als möglich bamit zu beschäftigen; ben Bericht felbst werde ich, sobald er eingekommen ift, auf die Tagesordnung feben. Meine herren, ber nachfte Gegenftand unferer Tagesordnung wird fein bie Berathung des Unfchluf= fes an bas Berliner Bundniß, weil fein anderer Gegenstand vorliegt, ber icon foweit vorbereitet mare, und ber zugleich als bringend von ber Regierung monirt ift; barüber alfo, bag er ben nachften Wegenstand unferer Berathung bilben muß, bin ich nicht zweifelhaft, es fragt fich nur, wenn zu biefem Ente bie Gigung fein foll, morgen auf feinen Fall. 3ch habe mich wegen ber Lage ber Berathungen in ben Abtheis lungen erkundigt, und es find ichen vorgeftern einige Abtheis lungen fo weit vorgeschritten, baß fie einen Berichterftatter mablen konnten; andere find zwar noch nicht fo weit, aber ich hoffe, daß bie Abtheilungen, wenn fie heute ihre Arbeit fortfeten, foweit fommen, daß der Central : Musichus beute noch feinen Befchluß faffen, und barnach ber Bericht fofort entworfen werben fann. Diefer Bericht wurde bann morgen vielleicht vertheilt und übermorgen berathen werden konnen, vorausgefest, baß bie Berfammlung feinen Unftand baran nimmt, daß berfelbe nicht 2 Tage vorher vertheilt mar.

Abg. Pancrat: Ich glaube, baß, wenn heute Abend ber Central= Ausschuß zum erstenmal zusammenkommt, sich sehr fragt, ob' er so weit einig wird, baß sein Bericht morgen schon entworsen werden kann; dieses auch angenommen, so würde der Bericht erst im Laufe bes morgigen Tages verztheilt werden, deshalb dürfte er auf keinen Fall vor Mittwoch und vielleicht noch später zur Berathung kommen. In dieser so wichtigen Sache muß der Bericht wenigstens 1 oder 2 Tage in den Sänden der Mitglieder sein, und so dürfte es wohl Donnerstag werden; deshalb möchte ich vorschlagen, daß die nächste Sibung von dem Präsident angesagt würde.

Abg. Dolling: 3ch muß ben Borfchlag bes Prafis benten bringend unterftuben. 3d, finde überhaupt unzweds maßig, baß ein Begenftand, ber vom Musichuß berathen ift, noch an die Abtheilungen bergeftalt geht, bag noch einmal ein Musichuß berichtet. Es ift Diefelbe Urbeit verdoppelt. DBir haben gebort, bag mehrere Abtheilungen ibre Arbeiten vollenbet, andere damit noch jurud find; wird ber Wegenftand ju Mittwoch auf die Tagebordnung gefeht, bann ift bie gwin= gende Rothwendigkeit ber Berathung gegeben. Die Staate: regierung, felbft gebrangt, bringt auf Untwort. Es ift eine Chrenpflicht, bag wir die Untwort fobald wie möglich ertheis len; es ift auch taum ein Zweifel, bag ber Bericht bis Mitt: woch erftattet werben fann. Wenn er auch nicht geschäfis ordnungsmäßig 2 Tage porber vertheilt wird, fo haben wir fcon ofter eine Ausnahme von biefer Beftimmung gemacht. 3ch meine, tiefer Wegenstand ift allbefannt. Wie wichtig er auch ift, fo ift er boch fo einfach, Die Thatfachen, welche uns vorliegen, find fo flar, daß es wirtlich überflufig erscheint, ben Bericht lange borber in Banden gu haben. 3ch meines Theils glaube bemerten zu burfen, bag bie Abtheilung, in welcher ich bin, wenn wir auch fpateftens übermorgen ben

Bericht bekommen, im Stande find, sogleich in die Berathung ju treten. Wenn wir wollen, bann konnen wir auch; laffen Sie uns muffen, und laffen Sie uns den Borichlag bes Prafibenten annehmen, diese eilige Sache Mittwoch auf die Tagesordnung zu seben.

Abg. Völckers: Ich bin ebenfalls ber Meinung, daß wir einen Tag und zwar recht bald ansehen mussen. Wir haben gehört, daß die Sache dringend vom Ministerium empfohlen wurde; die Gründe liegen sehr nahe. Meine Herren, als das Pensionsgeseh zur Sprache kam, da war ich mit im Central-Ausschuß, wir sind von Mittag bis Abends spät gesessen, wir haben sertig werden können, weil wir wollten, und ich glaube, wenn wir wollen, so können wir auch jeht fertig werden. Wer über diese Frage noch nicht klar ist, die seit Wochen schon in den öffentlichen Blättern behandelt wird, der wird sich auch in ein paar Tagen nicht darüber aufklären können. Ich din deshalb entschieden dafür, daß wir eine Frage, deren baldige Beantwortung der Anstand ersordert, nicht verschleppen, daß wir sie bald erledigen.

Abg. Clofter: 3ch bin entschieden bagegen, bag wir Die Berathung Diefer Frage fur Mittwoch schon auf Die Ta= gesordnung bringen. Es handelt fich gar nicht blos barum, ob der Gingelne flar ift, ober nicht, fondern auch und ror Allem, ob eine Unficht ebenfo wie bie entgegengefehte Raum bat, fich auch in ben Drganen ber Berfammlung, b. h. bier in den Ausschuffen, gur Geltung ju bringen, wie es besonders bei biefer fcmierigen Frage nicht blos munfchenswerth, fon= bern nothwendig erscheint, wenn es irgend ju ermöglichen. Da ift es nun freilich febr möglich, baß ber Gentral-Musichus bem vorigen Musichus beiftimmt. Es ift aber auch möglich, baß ber Gentral = Mubichuß eine entgegengefeste Unficht bat, und bann, meine herren, muß er ber Gerechtigfeit megen Beit haben, feine Unficht ebenfowohl ju motiviren, wie ber vorige Ausschuß es gethan hat. Es murde alfo bie Gigung bis Mittwoch nur bann ftattfinden konnen, wenn wir wiffen, daß der Central : Musidyuß der Unficht bes vorigen beiftimmt, ba wir dies aber nicht wiffen, da ber entgegengefette Fall eintreten fann, und bann ber entgegengeseten Unficht Raum und Beit gegeben werden muß, fo fcheint es mir nicht zweckmäßig, befinitiv Die Gigung auf Mittwoch angefest zu wiffen, fondern bag nach Lage ber Dinge Die Abg. vom Prafiden= ten gu einer Gigung berufen werden. migdenemant odies

Albg. Celekmann II.: Auch ich muß mich dem Borred=
ner anschließen. Ich glaube, daß eine so ungeheure Gile,
auf welche einige Herren hinweisen, hier gar nicht nothwen=
dig ift; wir mussen allerdings möglichst rasch unsere Geschäfte
zu erledigen suchen; aber wir mussen auch diesenige Zeit,
welche zur gehörigen Erwägung der Gründe geschäftsord=
nungsmäßig vorgeschrieben ist, bei einem so wichtigen
Gegenstand, wie der vorliegende, genau einhalten.
Darauf hat jedes Mitglied ein Recht. Es hat die Staats=
regierung seit Schließung des Berliner Bundnisses sich
jehr lange bedacht, ob sie beitreten solle oder nicht. Es hat
dann, nachdem sie den Beitritt erklärt und den Antrag aus

Buftimmung beim Landtage gefiellt hatte, ber bafur eingefeste Ausschuß eine ziemliche Beit zur Entwerfung feines Berichts gebraucht; jest, ba berfelbe durch die Abtheilungen geben foll, von bem Central=Musichus verlangen, bag er in einem Abende ben Bericht berathen und entwerfen foll, bas, meine Berren, icheint mir zu viel verlangt zu fein. Es find in dem Musschußberichte Die Grunde bervorgehoben, welche gegen den Unschluß iprechen; ich habe aber die Grunde, welche für ben Unichluß iprechen konnten, faft gar nicht erwogen gefunben. Gelbft wenn nun auch ber Central : Musichus fur ben Antrag des Special = Musichuffes ftimmen follte, fo ware es boch zur vollständigen und grundlichen Behandlung der Frage noch nothig, auch diese Grunde hervorzuheben, welche ben Beitritt jum Bundniffe empfehlen fonnten. Meine Berren! es handelt fich darum, Die Grunde, welche bei Diefer wichtigen Frage jur Ermägung fommen, auch von beiben Seiten zu erwägen, und bie Folgen eines jeden Schrittes gehörig auseinander ju feben. Mir beudit, bag, wenn man Beit hatte, Die Grunde, welche gegen ben Beitritt fprechen, ausarbeiten zu laffen, es mohl auch ber Muhe werth ift, bie nothige Beit gur Darlegung ber Grunde, Die bafur fprechen, ju geftatten, fonft fonnte ber Schein ber lleberrumpelung entstehen. Daß Die Gache mit fo bringender Gile behandelt werbe, verlangt wohl ichwerlich ber Unftand und unfere Ghre, und daß fie fo, wie geschäftsordnungsmäßig vorgeschrichen ift, behandelt werde, darauf hat ein Jeder ein Recht; und wie man es eine Berletjung ber Ghre und bes Unftandes nen= nen fann, wenn wir bie Weichaftsordnung einhalten, bas begreife ich nicht. Ich glaube auch, daß wir fur einen be= flimmten Tag biefen Gegenftand noch nicht auf bie Tages= ordnung feben durfen, fondern marten muffen, bis ber Bericht bes Centralausschuffes mitgetheilt ift. Db wir bis Dabin andere Wegenstände berathen fonnen, bas ift eine andere Frage ; ich glaube und hoffe aber, daß wir den Entwurf über Die Rechtsverhaltniffe ber von einem guts= und schubberrlichen Berbande befreiten Stellen und bie Entschädigung wegen ber aufgehobenen Laften fehr fcnell zur zweiten Lefung ber Berfamnilung vorlegen konnen. Dies wurde alsbann vielleicht eine Gigung ausfüllen, und ich halte es für febr munfchens= werth, daß Diefer Wegenftand noch vorber burch Die zweite Lefung feine Erledigung findet. 3ch habe mit bem Bericht= erftatter barüber Rudfprache genommen, baf wir bie zweite Lefung fofort vorbereiten. Große Schwierigkeit wird fie nicht bieten, und fo glaube ich, burfte bies annachft ben Wegen= ftand ber Tagesordnung bilben.

Albg. Bockel: Es ist nicht unmöglich, baß ber neue Ausschuß auf die Anträge des frühern nicht eingeht; darin liegt aber noch nicht ausgesprochen, daß der neue Ausschuß seinen Bericht nicht so zeitig liefern kann, daß wir nicht schon am Mittwoch berathen und beschließen könnten. Namentlich wenn der Ausschuß sich auf das wirst, was der Abg. Selcksmann will, auf die Gründe, welche für den Anschluß sprechen, mit denen gerade, glaube ich, dürfte der Ausschuß sehr schnell ferztig sein. Was nun die Berathung anbetrifft, so weiß ich nicht, daß

wir bem Musschuffe eigentlich etwas besonderes zumuthen; wir muthen ihm gu, bag er recht schnell arbeite. Bird ber Bericht fertig, nun fo berathen wir ihn, wird er nicht fertig, ober ift er nicht lange genug in ben Sanden ber Mitglieder bes Landtags, bann geben wir am Mittwoch wieder nach Saufe. Wenn gefagt ift, es fei feine Berletung bes Unftandes, wenn wir die Geschäftsordnung einhalten, so ift bavon feine Rede gemefen, bag burch bas Ginhalten ber Wefchaftsordnung ber Unftand verlett werde, fondern nur bavon, bag, ba wir ichon oft die Geschäftsordnung in biefer Beziehung außer Acht ge= laffen haben, es ber Unftand fordert, daß wir bei einer fo dringenden Beranlaffung, wie fie vorliegt, auch fchneller berathen muffen, als ber gewöhnliche Gefchaftsgang vorschreibt, und barum feben Gie bie Berathung Diefer Frage auf Mitt= woch an, wenn nicht, fo doch auf Donnerstag.

(Mehrfacher Untrag auf Schluß.)

Prafibent: Sft biefer Untrag unterftutt? - Gr ift unterftutt, und ich schließe die Discuffion. Ich bin bloß durch die große Gile, welche bem Wegenstande von ber Regierung empfohlen murde, veranlagt worden, ben Borfchlag ju machen; ba fich aber fo viele Stimmen bagegen erhoben haben, fo will ich nicht barauf befteben. Es scheint ja ber Wunsch der Mehrzahl zu sein, daß ich heute wenigstens noch nicht biefen Wegenstand auf Die Tagebordnung febe, und fo wurde ich für ben nächften Mittmod, morgen fann nämlich wegen Mangel bes Stoffes feine Sitzung fein, auf Die Zagesordnung fegen ben Bericht bes Musichuffes über Die Drovingialgefebe, ber mundlich erftattet werben fann, und 2) ben Bericht ber Abtheilungen über ben Untrag bes Abg. Linde=

THE SHOP IN THE PROPERTY OF A SECOND SECOND

mann, ber als fehr bringlich bezeichnet ift. Diefer Bericht wurde heute fcon berathen, fcnell erftattet und morgen vertheilt werden fonnen, aber freilich nicht zwei Tage vorber; das wurde jedoch von der Berfammlung abhangen. Godann fonnte auch ber Bericht des Ausschuffes fur bas Entschabis gungegefet, betreffend die Bufammenftellung ber Beftimmun= gen beffelben, auf die Tagesordnung fommen. Benn aber bie Berren barüber zweifelhaft find, und verlangen, baf ich barüber abstimmen laffen foll, ob wir ben Bericht bes beutfchen Ausschuffes schon am Mittwoch auf Die Tagesordnung feben, fo muß ich bas freilich thun; ich muniche aber, baß Gie davon abfeben, und bie Berathung bes Berichts auf ei= nen fpateren Zag genehmigen.

Mbg. Lindemann: 3ch habe gu ermahnen, bag ber Abtheilungsbericht über meinen Untrag füglich mundlich ge= Schehen fann, daß es vielleicht gar feines schriftlichen Berichtes bedürfen wird, und so wird recht gut möglich fein, baß Die Gache nach Unhörung ber Abtheilung gur Berhandlung fomme, ber gange Gegenftand murde fonft wohl verfpatet fein

Prafident: Darnach bestimme ich die Tagesordnung folgendermaßen: Mittwoch, wo auch die Beit für die Function des Prafidenten und Biceprafidenten verfloffen ift, junachft Bahl des Prafidenten und Biceprafidenten, 2) Bericht Des Musichuffes über die uns vorgelegten Provingialgefete, 3) Bericht bes Central-Musschuffes über ben Untrag bes Mbg. Lin= bemann, 4) Bericht bes Musschuffes für bas Entschädigungs= gefet über die Busammenftellung ber betreffenden Gefebebar= tifel, wie fie aus ber erften Berathung bervorgegangen find. Die heutige Sigung ift gefchloffen. (21/2 Uhr.)

# Berichtigungen im ftenographischen Berichte, eilfte Sigung, mange mann

Seite 156. Spalte 2. Beile 11. v. u. ift ftatt "Materialien" ju lefen "von den Pflichtigen ju liefernden Raturalien". (Unlage A. zu Art. 31.) and our displaying a finished with a particular mondern

#### 3mölfte Gigung.

THE RESERVE OF THE PARTY OF THE

are and a first the first of the first first of the control of the first of the control of the first of the f

ngine andurine ananggings. The color of the Man part is the American Scale of the analysis of the analysis of the American Scale of

- G. 164. Sp. 1. 3. 20. v. o. find bie Borte: "2) durch Schatung" ju ftreichen.
- S. 165. Sp. 2. 3. 7. v. o. ift vor "bemjenigen" bas Bort "es" einzuschalten.
- C. 166. Cp. 1. 3. 24. v. o. ift fatt "159" ju lefen "59".
- G. 166, Gp. 1. 3. 6. v. u. lies fratt "um" "nun".
- 6. 167. Gp. 2. 3. 12. v. u. lies ftatt "Magregel" "Rechtsregel".